

I. Kapitel:
Clearing der Geschäfte an der Eurex-Börsen Deutschland und der Eurex Zürich

1 Abschnitt:
Allgemeine Bestimmungen

1.1 Teilabschnitt:
Clearing-Lizenz

1.1.1 Erteilung der Clearing-Lizenz

(1) Zur Teilnahme am Clearing der an den Eurex-Börsen Deutschland und der Eurex Zürich abgeschlossenen Geschäfte sowie von außerbörslichen Termingeschäften gemäß Nummer 1.9.1 ist eine Clearing-Lizenz erforderlich, welche die Eurex Clearing AG auf schriftlichen Antrag erteilt.

(2) ...

(3) ...

(4) Institute gemäß ~~Nummer (b) und (c)~~ Absatz 3 lit. b, c und d müssen schriftlich garantieren, dass sie die aus dem Clearing ihrer Zweigstellen beziehungsweise Zweigniederlassungen entstehenden Verpflichtungen in unbegrenzter Höhe auf erstes Anfordern der Eurex Clearing AG erfüllen werden.

...

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

(1) ...

Bei der Berechnung des haftenden Eigenkapitals für die Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von an den Eurex-Börsen Deutschland und der Eurex Zürich abgeschlossenen Termingeschäften gemäß Kapitel I wird das vom Antragsteller bereits aufgrund der Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften gemäß Kapitel III (Eurex Repo GmbH) nachgewiesene Eigenkapital angerechnet. Das für die Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften gemäß Kapitel II (Eurex Bonds GmbH) und / oder gemäß Kapitel IV (Frankfurter Wertpapierbörse) nachgewiesene Eigenkapital wird nicht angerechnet.

...

(2) ...

(3) Der Antragsteller hat folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen:

(a) ...

(b) ...

(c) Nachweis eines Kontos bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank und eines Kontos bei der Schweizerischen Nationalbank (SNB) einschließlich eines SIC-Kontos sowie die für die

Abwicklung der an den ~~Eurex-Börsen~~ Eurex-Börsen Deutschland und der Eurex Zürich handelbaren Fremdwährungsprodukte erforderlichen Fremdwährungskonten bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Bank, über die das Clearing-Mitglied seine Geschäfte an den ~~Eurex-Börsen~~ Eurex-Börsen Deutschland und der Eurex Zürich abwickelt; die Eurex Clearing AG kann gestatten, dass für die Geldverrechnung mit der Eurex Clearing AG Konten einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Korrespondenzbank eingesetzt werden.

(d) ...

(e) Die Eurex Clearing AG kann gestatten, dass für die Geldverrechnung mit der Eurex Clearing AG Konten einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Korrespondenzbank eingesetzt werden.

(ef) Den Einsatz angemessener technischer Einrichtungen (Backoffice-Einrichtung), um eine ordnungsgemäße Aufzeichnung, Verbuchung und Überwachung aller Transaktionen sowie der Sicherheitsleistungen und die Berechnung der erforderlichen Sicherheitsleistungen gegenüber den Kunden nach den Mindestanforderungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Pflichten) sicherzustellen; im Übrigen gelten die Durchführungsbestimmungen der ~~Eurex-Börsen~~ Eurex-Börsen Deutschland und der Eurex Zürich über Technische Einrichtungen entsprechend.

(fg) Den Einsatz mindestens eines ausreichend qualifizierten Mitarbeiters zur ordnungsgemäßen Durchführung der Clearing-Pflichten im Backoffice; ...; mindestens ein ausreichend qualifizierter Mitarbeiter hat jederzeit während des Geschäftstages anwesend und telefonisch und mittels Telefax erreichbar zu sein.

(gh) Die Leistung des Beitrags zum Clearing-Fonds gemäß Nummer 1.6.1.

(4) ...

...

1.2 Teilabschnitt: Allgemeine Clearing-Bestimmungen; Haftung

1.2.1 Geschäftsabschlüsse

- (1) Geschäfte an den ~~Eurex-Börsen~~ Eurex-Börsen Deutschland und der Eurex Zürich kommen nur zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied zustande.
- (2) Ist ein Handelsteilnehmer selbst nicht zum Clearing berechtigt (Nicht-Clearing-Mitglied), kommen Geschäfte nur über das General-Clearing-Mitglied (Nummer 1.2.5 Absatz 1) oder das konzernverbundene Direkt-Clearing-Mitglied (Nummer 1.2.5 Absatz 2) zustande, über das er seine Geschäfte an den ~~Eurex-Börsen~~ Eurex-Börsen Deutschland und der Eurex Zürich abwickelt. Wird ein von einem Nicht-Clearing-Mitglied in das System der ~~Eurex-Börsen~~ Eurex-Börsen Deutschland und der Eurex Zürich eingegebener Auftrag oder Quote mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt, ...

1.2.2 Kontraktverpflichtungen

- (1) Clearing-Mitglieder mit Direkt-Clearing-Lizenz sind nach näherer Maßgabe von Nummer 1.8.4 zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten verpflichtet, die sich aus der Zusammenführung von Aufträgen oder Quotes (Matching) ergeben, die von ihnen sowie von konzernverbundenen Nicht-Clearing-Mitgliedern (Nummer 1.2.1 Absatz 2) in das System der ~~Eurex-Börsen~~ Deutschland und der Eurex Zürich eingegeben worden sind.
- (2) Clearing-Mitglieder mit General-Clearing-Lizenz sind nach näherer Maßgabe von Nummer 1.8.2 zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten verpflichtet, die sich aus dem Matching von Aufträgen oder Quotes ergeben, die von ihnen sowie von Nicht-Clearing-Mitgliedern (Nummer 1.2.1 Absatz 2) in das System der ~~Eurex-Börsen~~ Deutschland und der Eurex Zürich eingegeben worden sind.
- (3) Ein Clearing-Mitglied ist - ungeachtet der Regelungen in den vorstehenden Absätzen 1 und 2 - zudem zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten verpflichtet, die sich aus Geschäften ergeben, die dem Clearing-Mitglied im Rahmen des Giveup-Prozederes gemäß Nummer ~~4-4.5~~ Absatz 7 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich von einem anderen Handelsteilnehmer zur weiteren Abwicklung in seine Kunden- und Eigenpositionskonten übertragen wurden.

1.2.3 Aufrechnungsverfahren

- (1) Die Eurex Clearing AG rechnet am Ende jedes Handelstages gegenüber jedem Clearing-Mitglied Forderungen und Verbindlichkeiten bezüglich Geldzahlungen beziehungsweise Wertpapierübertragungen aufgrund von Geschäften, deren Clearing von der Eurex Clearing AG gemäß den nachfolgenden Kapiteln der Clearing-Bedingungen durchgeführt wird, zu einer Nettoforderung beziehungsweise -verbindlichkeit je Wertpapiergattung auf, mit der Folge, dass im Verhältnis zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen Clearing-Mitglied nur diese Nettoforderung beziehungsweise -verbindlichkeit bezüglich einer Geldzahlung beziehungsweise Wertpapierübertragung besteht.
- (2) Die Aufrechnung von Geldzahlungen und Wertpapierübertragungen gemäß Absatz 1 erfolgt bezüglich der in den einzelnen Kapiteln dieser Clearing-Bedingungen geregelten Geschäfte, deren Clearing die Eurex Clearing AG durchführt, getrennt. Die aufgrund dieser Aufrechnungen entstehenden Ansprüche beziehungsweise Verpflichtungen bezüglich Geldzahlungen und Wertpapierübertragungen werden nicht miteinander aufgerechnet.
- (3) Aufrechnungen gemäß der Absätze 1 und 2 werden zudem bezüglich Geschäften auf Eigen- und Kundenpositionskonten des jeweiligen Clearing-Mitgliedes getrennt durchgeführt.

1.2.34 Einwendungen

Einwendungen gegen ~~den Inhalt einer Geschäftsbestätigung (Nummer 1.2.2 Absatz 5 der Handelsbedingungen)~~ oder einer Abrechnungsbenachrichtigung (Nummer 1.5.2 Absatz 2), einschließlich der Posten der jeweiligen Filiale der Deutschen Bundesbank, der SNB, der Clearstream Banking AG, der SegalInterSettle AG, der Eurex Clearing AG (~~Clearing-Bedingungen~~ Nummer 1.5.2 Absatz 2) oder einem anderen von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank beziehungsweise einem

Custodian oder Central Securities Depository beziehungsweise einer anderen anerkannten Lieferstelle müssen unverzüglich nach Zugang, spätestens bis zum Ende der Pre-Trading-Periode des betreffenden Produkts des nächsten Börsentages (Nummer 1.2.45) schriftlich oder mittels Telefax gegenüber der Eurex Clearing AG beziehungsweise dem General-Clearing-Mitglied oder dem Direkt-Clearing-Mitglied, mit welchem das Geschäft zustande gekommen ist, erhoben werden. Andernfalls gelten diese als genehmigt. Die Übermittlung einer solchen schriftlichen Einwendung gegenüber ~~einer~~ einer der Eurex-Börsen Deutschland und der Eurex Zürich gilt als gegenüber ~~allen~~ allen der Eurex-Börsen Deutschland und der Eurex Zürich abgegeben.

1.2.45 Börsentage

Als Börsentage der ~~Eurex-Börsen Deutschland und der Eurex Zürich~~ gelten grundsätzlich die von den Geschäftsführungen der ~~Eurex-Börsen Deutschland und der Eurex Zürich~~ festgelegten Tage.

1.2.56 Geschäftstage

Als Geschäftstage im Sinne von Kapitel I gelten die von den Geschäftsführungen der ~~Eurex-Börsen Deutschland und der Eurex Zürich~~ festgelegten Börsentage.

1.2.67 Clearing-Verfahren

...

1.2.78 Haftung

(1) ...

(2) ... Für Schäden, die einem Clearing-Mitglied infolge technischer Probleme oder infolge teilweiser oder vollständiger Unbenutzbarkeit der von ihm benutzten EDV-Geräte beziehungsweise des EDV-Systems der ~~Eurex-Börsen Deutschland und der Eurex Zürich~~ beziehungsweise der Eurex Clearing AG oder bei Störungen des Datentransfers sowie bei einem Handel außerhalb des Systems oder infolge von Fehlern bei der Eingabe von Daten im Rahmen der Abwicklung und der Sicherheitenverwaltung für Clearing-Mitglieder erwachsen, haftet die Eurex Clearing AG, soweit ...

(3) ...

1.3 **Teilabschnitt:
Sicherheitsleistung**

1.3.1 Verpflichtung zur Sicherheitsleistung

(1) ...

(2) ... Sicherheiten sind jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an ~~den~~ den Eurex-Börsen Deutschland und der Eurex Zürich zu leisten.

(3) ...

...

1.5 Teilabschnitt: Entgelte

1.5.1 Clearing-Mitgliedschaft

...

1.5.2 Transaktionen

(1) ...

(2) Die Eurex Clearing AG führt für jedes Positionskonto eines ~~Börsenteilnehmers~~ Clearing-Mitgliedes ein internes Entgeltkonto in der Währung, in der das jeweilige Positionskonto geführt wird und erfasst darauf die Entgelte aus allen Transaktionen. ...

1.6 Teilabschnitt: Clearing-Fonds

1.6.1 Beitrag zum Clearing-Fonds

...

1.6.2 Verwertung des Clearing-Fonds

...

(3) ...

(4) Darüber hinaus kann der von einem Clearing-Mitglied geleistete Beitrag zum Clearing-Fonds auch zur Behebung finanzieller Folgen eines Verzuges (Kapitel II Nummer 2.1.4) ... oder auch zur Behebung finanzieller Folgen eines Verzuges (Kapitel III Nummer 2.1.4) ... oder auch zur Behebung finanzieller Folgen eines Verzuges (Kapitel IV Nummer 2.1.4) dieses sowie anderer Clearing Mitglieder bezüglich ihrer Verpflichtungen aus dem Clearing der Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse (siehe Kapitel IV) in Anspruch genommen werden. ...

...

1.7 Teilabschnitt: Verzug

1.7.1 Eintritt des Verzuges

- (1) ...
- (2) Clearing-Mitglieder haben die Eurex Clearing AG sofort zu unterrichten, wenn sie eine Verpflichtung aus den Geschäften an dem Eurex-Börsen Deutschland und der Eurex Zürich, insbesondere die Leistung von Sicherheiten sowie die täglichen Abrechnungszahlungen, nicht erfüllen können.
- (3) Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen Deutschland und der Eurex Zürich können das Clearing-Mitglied gemäß Nummer 3.12.4.1 Börsenordnung der Eurex-Börsen Deutschland und der Eurex Zürich vom Handel an dem Eurex-Börsen Deutschland und der Eurex Zürich ausschließen, falls das Clearing-Mitglied die von ihm verlangte Sicherheit oder tägliche Abrechnungszahlung oder eine sonstige in Absatz 1 aufgeführte Zahlung nicht fristgerecht leistet oder leisten kann. Nummer 1.8.2 Absatz 5 bleiben unberührt.
- (4) ...
- (5) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der Eurex Clearing AG als auch das durch den Verzug geschädigte Clearing-Mitglied bleibt unberührt. Die Eurex Clearing AG ist auf schriftlichen Antrag eines aufgrund des Verzugs geschädigten Clearing-Mitgliedes berechtigt, diesem ihre gegen das beziehungsweise die im Verzug befindlichen Clearing-Mitglieder bestehenden Schadensersatzansprüche mit schuldbefreiender Wirkung abzutreten.

1.7.2 Technischer Verzug

- (1) Weist ein Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG nach, dass eines der in Nummer 1.7.1 Absatz 1 lit. a aufgeführten Versäumnisse nicht auf Zahlungsunfähigkeit beruht und das Clearing-Mitglied seinen Pflichten unverzüglich nachkommen wird, kann die Eurex Clearing AG davon absehen, dass bezüglich dieses Clearing-Mitglieds die in Nummer 1.7.1 Absatz 3 bis 4~~5~~ und Nummer 1.7.3 für den Fall des Verzugs vorgesehenen Regelungen Anwendung finden. ...

(2) ...

...

1.7.3 Glattstellung; Sicherheitenverwertung

Befindet sich ein Clearing-Mitglied in Verzug nach Nummer 1.7.1, wird die Eurex Clearing AG in nachstehender Reihenfolge Positionen glattstellen und Sicherheiten verwerten:

1. ...

2. ...

3. Erstattung eines Überschusses, falls der Erlös aus der Verwertung der Sicherheiten des in Verzug geratenen Clearing-Mitgliedes einen höheren Betrag ergibt, als für die Abdeckung aller Verbindlichkeiten des Clearing-Mitgliedes aus Geschäften an dem Eurex-Börsen Deutschland und der Eurex Zürich erforderlich ist.

4. Verwendung der von der Eurex Clearing AG gemäß Nummer 1.6.1 Absatz 2 bereitgestellten Mittel, falls der Erlös aus der Verwertung der Sicherheiten und der Inanspruchnahme des Beitrags zum Clearing-Fonds sowie der Sicherheiten gemäß Nummer 1.1.2 Absatz 2 des in Verzug geratenen Clearing-Mitgliedes nicht zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten aus Geschäften an dem Eurex-Börsen Deutschland und der Eurex Zürich ausreicht.

5. ...

1.8 Teilabschnitt: Rechtsbeziehungen zwischen Eurex Clearing AG, General-Clearing-Mitglied (GCM), Direkt-Clearing-Mitglied (DCM) und Nicht-Clearing-Mitglied (NCM)

1.8.1 Rechte und Pflichten des Nicht-Clearing-Mitgliedes

...

1.8.2 Rechte und Pflichten des General-Clearing-Mitgliedes

- (1) General-Clearing-Mitglieder sind verpflichtet, mit Nicht-Clearing-Mitgliedern, die die sonstigen Voraussetzungen für eine Zulassung zum Handel an dem Eurex-Börsen Deutschland und der Eurex Zürich erfüllen, eine NCM-GCM-Clearing-Vereinbarung zu schließen.

- (2) ...

- (3) Erbringt ein Nicht-Clearing-Mitglied die von seinem General-Clearing-Mitglied festgesetzte Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung nicht fristgerecht, kann das Nicht-Clearing-Mitglied durch Entscheidung der Geschäftsführungen der Eurex-Börsen Deutschland und der Eurex Zürich für die Dauer der Nichtleistung vom Handel an dem Eurex-Börsen Deutschland und der Eurex Zürich ausgeschlossen werden.

Leistet ein Nicht-Clearing-Mitglied die seinem General-Clearing-Mitglied geschuldeten Prämien und Entgelte, die ihre Grundlage in diesen Bedingungen oder den Bedingungen für den Handel an dem Eurex-Börsen Deutschland und der Eurex Zürich haben, nicht fristgerecht, so können die Eurex-Börsen Deutschland und die Eurex Zürich es auf Antrag des General-Clearing-Mitgliedes für die Dauer der Nichtleistung vom Handel an dem Eurex-Börsen Deutschland und der Eurex Zürich ausschließen. Ein fernmündlicher Antrag ist unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

- (4) ...

Ist ein Nicht-Clearing-Mitglied vom Handel ausgeschlossen, kann das General-Clearing-Mitglied bei dem Eurex-Börsen Deutschland und der Eurex Zürich die Glattstellung der Positionen dieses Nicht-Clearing-Mitgliedes beantragen.

- (5) Unterlässt ein General-Clearing-Mitglied gegenüber der Eurex Clearing AG eine fällige Zahlung oder Lieferung, können die Eurex-Börsen Deutschland und die Eurex Zürich das General-Clearing-

Mitglied sowie seine angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitglieder für die Dauer der Unterlassung vom Handel ausschließen; ...

(6) ...

...

2 Abschnitt: Abwicklung der Geschäfte an der Eurex Deutschland und der Eurex

Zürich

2.1 Teilabschnitt: Abwicklung von Future-Kontrakten

2.1.1 Unterabschnitt:
Abwicklung von Future-Kontrakten auf den Finnischen Aktienindex (HEX25-Future)

...

2.1.1.4 Erfüllung

(1) ...

(2) Der Schlussabrechnungspreis wird von den ~~Eurex-Börsen~~ Eurex Deutschland und der Eurex Zürich am Schlussabrechnungstag (Nummer 2.1.1.2 Absatz 2 Satz 2) eines Kontraktes nach dem Wert des HEX25 auf Grundlage der durchschnittlichen Preise der im HEX25 enthaltenen Aktien, soweit ...

...

2.1.7 Unterabschnitt:
Abwicklung von Future-Kontrakten auf börsengehandelte Indexfondsanteile (EXTF-Future)

2.1.7.1 Allgemeine Verpflichtungen

(1) ...

(2) ...

(3) Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen nach Absatz 1 gilt Folgendes:

...; hierbei erfolgen die stückmäßigen Lieferungen über einen von der Eurex Clearing AG anerkannten Zentralverwahrer, Wertpapiersammelbank beziehungsweise einen Custodian oder Central Securities Depository und die Zahlung über das entsprechende vom Zentralverwahrer oder

Wertpapiersammelbank beziehungsweise dem Custodian oder Central Securities Depository
festgelegte Konto.

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben durch entsprechende Beauftragung der jeweiligen ~~Zentralverwahrer~~ Wertpapiersammelbank beziehungsweise Custodian oder Central Securities Depository sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Börsentag bearbeitet werden kann, an dem die Lieferanzeige erfolgte. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot bei dem jeweiligen ~~Zentralverwahrer~~ Wertpapiersammelbank beziehungsweise Custodian oder Central Securities Depository und Guthaben auf dem Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank beziehungsweise der Schweizer Nationalbank des Clearing-Mitgliedes sicherzustellen.

...

2.1.7.6 Verzug bei Lieferung oder Zahlung

(1) ...

▪ ...

▪ Wird der zu liefernde Basiswert (Fondsanteile) nicht spätestens am fünften Börsentag mit der Standarddisposition des jeweiligen ~~Zentralverwahrers~~ Wertpapiersammelbank beziehungsweise des Custodian oder Central Securities Depository an die Eurex Clearing AG geliefert, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die nicht gelieferten Fondsanteile einzudecken.

...

(2) ...

...

2.1.12 Unterabschnitt: Abwicklung von Future-Kontrakten auf eine fiktive langfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland (Euro-BUND-Future)

2.1.12.1 Allgemeine Verpflichtungen

(1) ...

(2) ...

(3) Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen nach Absatz 1 gilt Folgendes:

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern am zweiten Börsentag nach dem Anzeigetag (Nummer 2.1.12.4); hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über einen von der Eurex Clearing AG anerkannten ~~Zentralverwahrer~~ Wertpapiersammelbank beziehungsweise einen Custodian oder Central Securities

Depository und die Zahlung über das entsprechende vom Zentralverwahrer der Wertpapiersammelbank beziehungsweise dem Custodian oder Central Securities Depository festgelegte Konto.

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben durch entsprechende Beauftragung der Clearstream Banking AG oder der SegalIntersettle Agjeweiligen Wertpapiersammelbank beziehungsweise des Custodian oder Central Securities Depository sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Börsentag bearbeitet werden kann, an dem die Lieferanzeige erfolgte. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot bei der Clearstream Banking AG oder der SegalIntersettle Agjeweiligen Wertpapiersammelbank beziehungsweise des Custodian oder Central Securities Depository und Guthaben auf dem Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank des Clearing-Mitgliedes sicherzustellen.

...

2.1.12.4 Erfüllung

(1) ...

(2) ... Die Clearing-Mitglieder werden über die ihnen zugeordneten Schuldverschreibungen sowie deren Andienungspreise (Nummer ~~2-1.12.1~~ Absatz 2 der Handelsbedingungen für die Eurex-Börsen Kontraktsspezifikationen für Future-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) am nächsten Börsentag informiert.

(3) ...

...

2.1.13 Unterabschnitt: Abwicklung von Future-Kontrakten auf eine fiktive mittelfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland (Euro-BOBL-Future)

...

2.1.13.4 Erfüllung

(1) ...

(2) ... Die Clearing-Mitglieder werden über die ihnen zugeordneten Schuldverschreibungen sowie deren Andienungspreise (Nummer ~~2-1.13.1~~ Absatz 2 der Handelsbedingungen für die Eurex-Börsen Kontraktsspezifikationen für Future-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) am nächsten Börsentag informiert.

(3) ...

...

- 2.1.14 Unterabschnitt:
Abwicklung von Future-Kontrakten auf eine fiktive kurzfristige
Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland (Euro-SCHATZ-Future)
...
- 2.1.14.4 Erfüllung
(1) ...

(2) ... Die Clearing-Mitglieder werden über die ihnen zugeordneten Schuldverschreibungen sowie deren
Andienungspreise (Nummer 2-1.14.1 Absatz 2 der Handelsbedingungen für die Eurex-
Börsen Kontraktsspezifikationen für Future-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland
und der Eurex Zürich) am nächsten Börsentag informiert.

(3) ...
...
- 2.1.17 Unterabschnitt:
Abwicklung von Future-Kontrakten auf den Monatsdurchschnitt der effektiven
Zinssätze für Tagesgeld im Interbankengeschäft, EONIA (Einmonats-EONIA-
Future)
...
- 2.1.17.4 Erfüllung
(1) ...

(2) ... Die Regelung zur Feststellung des Schlussabrechnungspreises gemäß Nummer 2-1.17.1 der
Handelsbedingungen Kontraktsspezifikationen für Future-Kontrakte und Optionskontrakte an der
Eurex Deutschland und der Eurex Zürich gilt entsprechend.
...
- 2.1.19 Unterabschnitt:
Abwicklung von Future-Kontrakten auf eine fiktive besonders langfristige
Anleihe der Bundesrepublik Deutschland (Euro-BUXL-Future)
- 2.1.19.1 Allgemeine Verpflichtungen
(1) ...

(2) ...

(3) Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen nach Absatz 1 gilt Folgendes:

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den
Clearing-Mitgliedern am zweiten Börsentag nach dem Anzeigetag (Nummer 2.1.19.4); hierbei

erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über einen ~~von der Eurex Clearing AG anerkannten Zentralverwahrer~~ Wertpapiersammelbank beziehungsweise einen Custodian oder Central Securities Depository und die Zahlung über das entsprechende ~~vom Zentralverwahrer der Wertpapiersammelbank beziehungsweise dem Custodian oder Central Securities Depository~~ festgelegte Konto.

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben durch entsprechende Beauftragung der ~~Clearstream Banking AG oder der SegalIntersettle AG~~ jeweiligen Wertpapiersammelbank beziehungsweise des Custodian oder Central Securities Depository sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Börsentag bearbeitet werden kann, an dem die Lieferanzeige erfolgte. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot ~~bei der Clearstream Banking AG oder der SegalIntersettle AG~~ jeweiligen Wertpapiersammelbank beziehungsweise des Custodian oder Central Securities Depository und Guthaben auf dem Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank des Clearing-Mitgliedes sicherzustellen.

...

2.1.19.4 Erfüllung

(1) ...

(2) ... Die Clearing-Mitglieder werden über die ihnen zugeordneten Schuldverschreibungen sowie deren Andienungspreise (Nummer 2.1.19.1 Absatz 2 der ~~Handelsbedingungen für die Eurex Börsen~~ Kontraktspezifikationen für Future-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) am nächsten Börsentag informiert.

(3) ...

...

2.1.20 Unterabschnitt: Abwicklung von Future-Kontrakten auf eine fiktive langfristige Anleihe der Schweizerischen Eidgenossenschaft (CONF-Future)

2.1.20.1 Allgemeine Verpflichtungen

(1) ...

(2) ...

(3) Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen nach Absatz 1 gilt Folgendes:

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern am zweiten Börsentag nach dem Anzeigetag (Nummer 2.1.20.4); hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über einen ~~von der Eurex Clearing AG anerkannten Zentralverwahrer~~ Wertpapiersammelbank beziehungsweise einen Custodian oder Central Securities

Depository und die Zahlung über das entsprechende vom Zentralverwahrer der Wertpapiersammelbank beziehungsweise dem Custodian oder Central Securities Depository festgelegte Konto.

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben durch entsprechende Beauftragung der SegalIntersettle AG oder der Clearstream Banking AG jeweiligen Wertpapiersammelbank beziehungsweise des Custodian oder Central Securities Depository sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Börsentag bearbeitet werden kann, an dem die Lieferanzeige erfolgte. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot bei der SegalIntersettle AG oder bei der Clearstream Banking AG jeweiligen Wertpapiersammelbank beziehungsweise des Custodian oder Central Securities Depository und Guthaben auf dem SNB-Konto des Clearing-Mitgliedes sicherzustellen.

...

2.1.20.4 Erfüllung

(1) ...

(2) ... Die Clearing-Mitglieder werden über die ihnen zugeordneten Anleihen sowie deren Andienungspreise (Nummer 2-1.20.1 Absatz 2 Satz 2 der Handelsbedingungen für die Eurex Börsen Kontraktspezifikationen für Future-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) am nächsten Börsentag informiert.

(3) ...

...

2.2 Teilabschnitt: Abwicklung von Optionskontrakten

2.2.1 Unterabschnitt: Abwicklung von Optionskontrakten auf Aktien deutscher Aktiengesellschaften (deutsche Aktienoptionen)

2.2.1.1 Allgemeine Verpflichtungen

(1) ...

...

(4) Für das Verfahren bei Lieferung und Zahlung nach Absatz 1 gilt Folgendes:

... Die stückmäßigen Lieferungen erfolgen über einen von der Eurex Clearing AG anerkannten Zentralverwahrer Wertpapiersammelbank beziehungsweise einen Custodian oder Central Securities Depository und die Zahlung über das entsprechende vom Zentralverwahrer der

Wertpapiersammelbank beziehungsweise dem Custodian oder Central Securities Depository festgelegte Konto.

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben durch entsprechende Beauftragung des jeweiligen ~~Zentralverwahrers~~ Wertpapiersammelbank beziehungsweise des Custodian oder Central Securities Depository sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Börsentag bearbeitet werden kann, an dem die Lieferanzeige erfolgte. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot des ~~jeweiligen Zentralverwahrers~~ Wertpapiersammelbank beziehungsweise des Custodian oder Central Securities Depository und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

2.2.1.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern gemäß Nummer 2-2.1.4 der ~~Bedingungen für den Handel an den Eurex-Börsen~~ Kontraktsspezifikationen für Future-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (Nettoprämie) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden Börsentages, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an den ~~Eurex-Börsen~~ Deutschland und der Eurex Zürich an diesem Börsentag zahlbar.

2.2.1.3 Sicherheitsleistung

(1) ...

(2) ...

(3) ...

Soweit in dem Basiswert in der Schlussauktion kein Preis zustande kommt, ist der umsatzgewichtete Durchschnitt der letzten drei im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse zwischen dem Handelsschluss an der Frankfurter Wertpapierbörse und dem Handelsschluss an den ~~Eurex-Börsen~~ Deutschland und der Eurex Zürich in deutschen Aktienoptionen zustande gekommenen Bezahl-Preise maßgeblich.

Kommen in dem Basiswert auch zwischen Handelsschluss an der Frankfurter Wertpapierbörse und Handelsschluss an den ~~Eurex-Börsen~~ Deutschland und der Eurex Zürich in deutschen Aktienoptionen keine drei Preise über das elektronische Handelssystem zustande, ist letztlich der Schlusskurs des Basiswertes an der Frankfurter Wertpapierbörse maßgebend. ...

(4) ...

(5) ...

...

2.2.2 Unterabschnitt:

Abwicklung von Optionskontrakten auf den Deutschen Aktienindex (DAX-Option)

...

2.2.2.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern gemäß Nummer 2.2.2.4 der ~~Bedingungen für den Handel an den Eurex-Börsen~~ Kontraktsspezifikationen für Future-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (Nettoprämie) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden Börsentages, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an ~~den~~ Eurex-Börsen Deutschland und der Eurex Zürich an diesem Börsentag zahlbar.

...

2.2.3

Unterabschnitt:

Abwicklung von Optionskontrakten auf Aktien finnischer Aktiengesellschaften (finnische Aktienoptionen)

2.2.3.1

Allgemeine Verpflichtungen

(1) ...

...

(4) Für das Verfahren bei Lieferung und Zahlung nach Absatz 1 gilt Folgendes:

... Die stückmäßigen Lieferungen erfolgen über einen ~~von der Eurex Clearing AG anerkannten Zentralverwahrer Wertpapiersammelbank beziehungsweise einen Custodian oder Central Securities Depository~~ und die Zahlung über das entsprechende ~~vom Zentralverwahrer der Wertpapiersammelbank beziehungsweise dem Custodian oder Central Securities Depository~~ festgelegte Konto.

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben durch entsprechende Beauftragung des jeweiligen ~~Zentralverwahrers Wertpapiersammelbank beziehungsweise des Custodian oder Central Securities Depository~~ sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Börsentag bearbeitet werden kann, an dem die Lieferanzeige erfolgte. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot des jeweiligen ~~Zentralverwahrers Wertpapiersammelbank beziehungsweise des Custodian oder Central Securities Depository~~ und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

2.2.3.2

Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern gemäß Nummer 2.2.3.4 der ~~Bedingungen für den Handel an den Eurex-Börsen~~ Kontraktsspezifikationen für Future-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden

Optionsprämien (Nettoprämie) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden Börsentages, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an den ~~Eurex-Börsen~~ Deutschland und der Eurex Zürich an diesem Börsentag zahlbar.

...

2.2.4 Unterabschnitt:
Abwicklung von Optionskontrakten auf den Finnischen Aktienindex (HEX25-Option)

...

2.2.4.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern gemäß Nummer 2-2.4.4 der ~~Bedingungen für den Handel an den Eurex-Börsen~~ Kontraktsspezifikationen für Future-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (Nettoprämie) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden Börsentages, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an den ~~Eurex-Börsen~~ Deutschland und der Eurex Zürich an diesem Börsentag zahlbar.

...

2.2.4.4 Barausgleich

- (1) ...
- (2) Der Barausgleich bestimmt sich nach der Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Optionsserie und deren Schlussabrechnungspreis. Der Schlussabrechnungspreis wird von den ~~Eurex-Börsen~~ Deutschland und der Eurex Zürich am Ausübungstag eines Kontraktes nach dem Wert des HEX25 auf Grundlage der durchschnittlichen Preise der im HEX25 enthaltenen Aktien, soweit ...

...

2.2.5 Unterabschnitt:
Abwicklung von Optionskontrakten auf den Dow Jones Global Titans 50
IndexSM
(Dow Jones Global Titans 50 IndexSM-Option)

...

2.2.5.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern gemäß Nummer 2.2.5.4 der ~~Bedingungen für den Handel an den Eurex-Börsen~~ Kontraktsspezifikationen für Future-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (Nettoprämie) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden Börsentages, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an ~~den~~ Eurex-Börsen Deutschland und der Eurex Zürich an diesem Börsentag zahlbar.

...

2.2.5.4 Barausgleich

- (1) ...
- (2) ... Ein anderes Verfahren zur Bestimmung des Schlussabrechnungspreises kann von den Geschäftsführungen der ~~Eurex-Börsen~~ Eurex Deutschland und der Eurex Zürich festgelegt werden.

...

2.2.6 Unterabschnitt:
Abwicklung von Low Exercise Price Options (LEPO) auf finnische Aktien

2.2.6.1 Allgemeine Verpflichtungen

- (1) ...

...

- (4) Für das Verfahren bei Lieferung und Zahlung nach Absatz 1 gilt Folgendes:

... Die stückmäßigen Lieferungen erfolgen über einen ~~von der Eurex Clearing AG anerkannten Zentralverwahrer Wertpapiersammelbank beziehungsweise einen Custodian oder Central Securities Depository~~ und die Zahlung über das entsprechende ~~von dem Zentralverwahrer der Wertpapiersammelbank beziehungsweise dem Custodian oder Central Securities Depository~~ festgelegte Konto.

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben durch entsprechende Beauftragung des jeweiligen ~~Zentralverwahrers Wertpapiersammelbank beziehungsweise des Custodian oder Central Securities Depository~~ sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Börsentag bearbeitet werden kann, an dem die Lieferanzeige erfolgte. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot des jeweiligen

~~Zentralverwahrers~~ Wertpapiersammelbank beziehungsweise des Custodian oder Central Securities Depository und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

2.2.6.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern gemäß Nummer ~~2-2.6.3~~ der ~~Bedingungen für den Handel an den Eurex-Börsen~~ Kontraktsspezifikationen für Future-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (Nettoprämie) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden Börsentages, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an ~~den~~ Eurex-Börsen Deutschland und der Eurex Zürich an diesem Börsentag zahlbar.

...

2.2.7 Unterabschnitt: Abwicklung von Low Exercise Price Options (LEPO) auf Aktien deutscher Aktiengesellschaften

2.2.7.1 Allgemeine Verpflichtungen

(1) ...

...

(4) Für das Verfahren bei Lieferung und Zahlung nach Absatz 1 gilt Folgendes:

... Die stückmäßigen Lieferungen erfolgen über einen ~~von der Eurex Clearing AG anerkannten Zentralverwahrer~~ Wertpapiersammelbank beziehungsweise einen Custodian oder Central Securities Depository und die Zahlung über das entsprechende ~~vom Zentralverwahrer der Wertpapiersammelbank beziehungsweise dem Custodian oder Central Securities Depository~~ festgelegte Konto.

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben durch entsprechende Beauftragung des jeweiligen ~~Zentralverwahrers~~ Wertpapiersammelbank beziehungsweise des Custodian oder Central Securities Depository sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Börsentag bearbeitet werden kann, an dem die Lieferanzeige erfolgte. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot des jeweiligen ~~Zentralverwahrers~~ Wertpapiersammelbank beziehungsweise des Custodian oder Central Securities Depository und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

2.2.7.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern gemäß Nummer ~~2-2.7.3~~ der ~~Bedingungen für den Handel an den Eurex-Börsen~~ Kontraktsspezifikationen für Future-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (Nettoprämie) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf

den Abschluss der Transaktionen folgenden Börsentages, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an ~~den~~ Eurex-Börsen Deutschland und der Eurex Zürich an diesem Börsentag zahlbar.

2.2.7.3 Sicherheitsleistung

(1) ...

(2) ...

(3) ...

Soweit in dem Basiswert in der Schlussauktion kein Preis zu Stande kommt, ist der umsatzgewichtete Durchschnitt der letzten drei im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse zwischen dem Handelsschluss an der Frankfurter Wertpapierbörse und dem Handelsschluss an ~~den~~ Eurex-Börsen Deutschland und der Eurex Zürich in deutschen Aktienoptionen zu Stande gekommenen Bezahlt-Preise maßgeblich.

Kommen in dem Basiswert auch zwischen Handelsschluss an der Frankfurter Wertpapierbörse und Handelsschluss an ~~den~~ Eurex-Börsen Deutschland und der Eurex Zürich in deutschen Aktienoptionen keine drei Preise über das elektronische Handelssystem zu Stande, ist letztlich der Schlusskurs des Basiswertes an der Frankfurter Wertpapierbörse maßgebend. ...

(4) ...

(5) ...

...

2.2.8 Unterabschnitt: Abwicklung von Optionskontrakten auf den NEMAX 50 (NEMAX 50-Option)

...

2.2.8.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern gemäß Nummer 2.2.8.4 der ~~Bedingungen für den Handel an den~~ Eurex-Börsen Kontraktpezifikationen für Future-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (Nettoprämie) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden Börsentages, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an ~~den~~ Eurex-Börsen Deutschland und der Eurex Zürich an diesem Börsentag zahlbar.

...

2.2.9 Unterabschnitt: Abwicklung von Optionskontrakten auf den Dow Jones STOXX 50 (STOXX-Option)

...

2.2.9.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern gemäß Nummer 2.2.9.4 der ~~Bedingungen für den Handel an den Eurex-Börsen~~ Kontraktsspezifikationen für Future-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (Nettoprämie) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden Börsentages, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an ~~den~~ Eurex-Börsen Deutschland und der Eurex Zürich an diesem Börsentag zahlbar.

...

2.2.9.4 Barausgleich

(1) ...

(2) ... Ein anderes Verfahren zur Bestimmung des Schlussabrechnungspreises kann von den Geschäftsführungen der ~~Eurex-Börsen~~ Deutschland und der Eurex Zürich festgelegt werden.

...

2.2.10 Unterabschnitt: Abwicklung von Optionskontrakten auf den Dow Jones EURO STOXX 50 (EURO STOXX-Option)

...

2.2.10.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern gemäß Nummer 2.2.10.4 der ~~Bedingungen für den Handel an den Eurex-Börsen~~ Kontraktsspezifikationen für Future-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (Nettoprämie) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden Börsentages, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an ~~den~~ Eurex-Börsen Deutschland und der Eurex Zürich an diesem Börsentag zahlbar.

...

2.2.10.4 Barausgleich

(1) ...

(2) ... Ein anderes Verfahren zur Bestimmung des Schlussabrechnungspreises kann von den Geschäftsführungen der ~~Eurex-Börsen~~ Deutschland und der Eurex Zürich festgelegt werden.

...

2.2.11 Unterabschnitt: Abwicklung von Optionskontrakten auf Future-Kontrakte auf eine fiktive

langfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland (Option auf einen Euro-BUND-Future)

...

2.2.11.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern – gemäß Nummer 2-2.11.4 der ~~Bedingungen für den Handel an den Eurex-Börsen~~ Kontraktsspezifikationen für Future-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich – zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden anteiligen Optionsprämien (Nettoprämie) ist über ...

...

2.2.12 Unterabschnitt: Abwicklung von Optionskontrakten auf Future-Kontrakte auf eine fiktive mittelfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland (Option auf einen Euro-BOBL-Future)

...

2.2.12.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern – gemäß Nummer 2-2.12.4 der ~~Bedingungen für den Handel an den Eurex-Börsen~~ Kontraktsspezifikationen für Future-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich – zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden anteiligen Optionsprämien (Nettoprämie) ist über ...

...

2.2.13 Unterabschnitt: Abwicklung von Optionskontrakten auf Future-Kontrakte auf eine fiktive kurzfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland (Option auf einen Euro-SCHATZ-Future)

...

2.2.13.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern - gemäß Nummer 2-2.13.4 der ~~Bedingungen für den Handel an den Eurex-Börsen~~ Kontraktsspezifikationen für Future-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich - zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden anteiligen Optionsprämien (Nettoprämie) ist über ...

...

2.2.14 Unterabschnitt: Abwicklung von Optionskontrakten auf Future-Kontrakte auf den Zinssatz für ein Dreimonats-Termingeld in Euro (Option auf einen Dreimonats-EURIBOR-Future)

...

2.2.14.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern - gemäß Nummer 2-2.14.4 der ~~Bedingungen für den Handel an den Eurex-Börsen~~ Kontraktsspezifikationen für Future-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich - zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden anteiligen Optionsprämien (Nettoprämie) ist über ...

...

2.2.15 Unterabschnitt: Abwicklung von Optionskontrakten auf Aktien Schweizer Aktiengesellschaften (Schweizer Aktienoptionen)

2.2.15.1 Allgemeine Verpflichtungen

(1) ...

...

(4) Für das Verfahren bei Lieferung und Zahlung nach Absatz 1 gilt Folgendes:

... Die stückemäßigen Lieferungen erfolgen über einen von der Eurex Clearing AG anerkannten ~~Zentralverwahrer~~ Wertpapiersammelbank beziehungsweise einen Custodian oder Central Securities Depository und die Zahlung über das entsprechende ~~vom Zentralverwahrer der Wertpapiersammelbank beziehungsweise dem Custodian oder Central Securities Depository~~ festgelegte Konto.

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben durch entsprechende Beauftragung des jeweiligen ~~Zentralverwahrers~~ Wertpapiersammelbank beziehungsweise des Custodian oder Central Securities Depository sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Börsentag bearbeitet werden kann, an dem die Lieferanzeige erfolgte. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot des jeweiligen ~~Zentralverwahrers~~ Wertpapiersammelbank beziehungsweise des Custodian oder Central Securities Depository und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

2.2.15.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern gemäß Nummer 2-2.15.4 der ~~Bedingungen für den Handel an den Eurex-Börsen~~ Kontraktsspezifikationen für Future-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (Nettoprämie) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden Börsentages, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an den ~~Eurex-Börsen~~ Deutschland und der Eurex Zürich an diesem Börsentag zahlbar.

...

2.2.16 Unterabschnitt:
Abwicklung von Low Exercise Price Options (LEPO) auf Schweizer Aktien

2.2.16.1 Allgemeine Verpflichtungen

(1) ...

...

(4) Für das Verfahren bei Lieferung und Zahlung nach Absatz 1 gilt Folgendes:

... Die stückemäßigen Lieferungen erfolgen über einen von der Eurex Clearing AG anerkannten ~~Zentralverwahrer~~ Wertpapiersammelbank beziehungsweise einen Custodian oder Central Securities Depository und die Zahlung über das entsprechende vom ~~Zentralverwahrer~~ der Wertpapiersammelbank beziehungsweise dem Custodian oder Central Securities Depository festgelegte Konto.

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben durch entsprechende Beauftragung des jeweiligen ~~Zentralverwahrers~~ Wertpapiersammelbank beziehungsweise des Custodian oder Central Securities Depository sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Börsentag bearbeitet werden kann, an dem die Lieferanzeige erfolgte. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot des jeweiligen ~~Zentralverwahrers~~ Wertpapiersammelbank beziehungsweise des Custodian oder Central Securities Depository und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

2.2.16.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern gemäß Nummer 2-2.16.3 der ~~Bedingungen für den Handel an den Eurex-Börsen~~ Kontraktsspezifikationen für Future-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (Nettoprämie) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden Börsentages, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an den ~~Eurex-Börsen~~ Deutschland und der Eurex Zürich an diesem Börsentag zahlbar.

...

2.2.17 Unterabschnitt:
Abwicklung von Optionskontrakten auf den Swiss Market Index (SMI-Option)

...

2.2.17.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern gemäß Nummer 2-2.17.4 der ~~Bedingungen für den Handel an den Eurex-Börsen~~ Kontraktsspezifikationen für Future-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (Nettoprämie) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden Börsentages, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an den ~~Eurex-Börsen~~ Deutschland und der Eurex Zürich an diesem Börsentag zahlbar.

...

2.2.18 Unterabschnitt: Abwicklung von Optionskontrakten auf Aktien US-amerikanischer Aktiengesellschaften (US-amerikanische Aktienoptionen)

2.2.18.1 Allgemeine Verpflichtungen

(1) ...

...

(4) Für das Verfahren bei Lieferung und Zahlung nach Absatz 1 gilt Folgendes:

... Die stückemäßigen Lieferungen erfolgen über einen von der Eurex Clearing AG anerkannten ~~Zentralverwahrer~~ Wertpapiersammelbank beziehungsweise einen Custodian oder Central Securities Depository und die Zahlung über das entsprechende von ~~dem Zentralverwahrer der~~ Wertpapiersammelbank beziehungsweise dem Custodian oder Central Securities Depository festgelegte Konto.

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben durch entsprechende Beauftragung des jeweiligen ~~Zentralverwahrers~~ Wertpapiersammelbank beziehungsweise des Custodian oder Central Securities Depository sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Börsentag bearbeitet werden kann, an dem die Lieferanzeige erfolgte. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot des jeweiligen ~~Zentralverwahrers~~ Wertpapiersammelbank beziehungsweise des Custodian oder Central Securities Depository und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

2.2.18.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern gemäß Ziffer 2-2.18.4 der ~~Bedingungen für den Handel an den Eurex-Börsen~~ Kontraktsspezifikationen für Future-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (Nettoprämie) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden Börsentages, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an den ~~Eurex-Börsen~~ Deutschland und der Eurex Zürich an diesem Börsentag zahlbar.

...

2.2.18.5 Verzug bei Lieferung oder Zahlung

(1) ...

– ...

- Werden die zu liefernden Aktien nicht spätestens am fünften Börsentag nach dem Liefertag mit der Standarddisposition der von der Eurex Clearing AG anerkannten ~~Zentralverwahrer Wertpapiersammelbank~~ beziehungsweise des Custodian oder Central Securities Depository an die Eurex Clearing AG geliefert, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die nicht gelieferten Aktien einzudecken. ...

(2) ...

...

2.2.19 Unterabschnitt:
Abwicklung von Optionskontrakten auf Aktien niederländischer
Aktiengesellschaften (niederländische Aktienoptionen)

2.2.19.1 Allgemeine Verpflichtungen

(1) ...

...

(4) Für das Verfahren bei Lieferung und Zahlung nach Absatz 1 gilt Folgendes:

... Die stückmäßigen Lieferungen erfolgen über einen ~~von der Eurex Clearing AG anerkannten Zentralverwahrer Wertpapiersammelbank~~ beziehungsweise einen Custodian oder Central Securities Depository und die Zahlung über das entsprechende ~~von dem Zentralverwahrer der Wertpapiersammelbank~~ beziehungsweise dem Custodian oder Central Securities Depository festgelegte Konto.

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben durch entsprechende Beauftragung des jeweiligen ~~Zentralverwahrers Wertpapiersammelbank~~ beziehungsweise des Custodian oder Central Securities Depository sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Börsentag bearbeitet werden kann, an dem die Lieferanzeige erfolgte. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot des jeweiligen ~~Zentralverwahrers Wertpapiersammelbank~~ beziehungsweise des Custodian oder Central Securities Depository und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

2.2.19.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern gemäß Nr. ~~2-2.19.4 der Bedingungen für den Handel an den Eurex Börsen~~ Kontraktpezifikationen für Future-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (Nettoprämie) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf

den Abschluss der Transaktionen folgenden Börsentages, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an den ~~Eurex-Börsen~~ Deutschland und der Eurex Zürich an diesem Börsentag zahlbar.

...

2.2.20 Unterabschnitt:
Abwicklung von Low Exercise Price Options (LEPO) auf niederländische Aktien

2.2.20.1 Allgemeine Verpflichtungen

(1) ...

...

(4) Für das Verfahren bei Lieferung und Zahlung nach Absatz 1 gilt Folgendes:

... Die stückmäßigen Lieferungen erfolgen über einen ~~von der Eurex Clearing AG anerkannten Zentralverwahrer~~ Wertpapiersammelbank beziehungsweise einen Custodian oder Central Securities Depository und die Zahlung über das entsprechende ~~von dem Zentralverwahrer der Wertpapiersammelbank beziehungsweise dem Custodian oder Central Securities Depository~~ festgelegte Konto.

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben durch entsprechende Beauftragung des jeweiligen ~~Zentralverwahrers~~ Wertpapiersammelbank beziehungsweise des Custodian oder Central Securities Depository sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Börsentag bearbeitet werden kann, an dem die Lieferanzeige erfolgte. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot des jeweiligen ~~Zentralverwahrers~~ Wertpapiersammelbank beziehungsweise des Custodian oder Central Securities Depository und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

2.2.20.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern gemäß Nr. ~~2.2.20.3 der Bedingungen für den Handel an den Eurex-Börsen~~ Kontraktsspezifikationen für Future-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (Nettoprämie) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden Börsentages, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an den ~~Eurex-Börsen~~ Deutschland und der Eurex Zürich an diesem Börsentag zahlbar.

...

2.2.21 Unterabschnitt:
Abwicklung von Optionskontrakten auf Aktien italienischer Aktiengesellschaften (Italienische Aktienoptionen)

2.2.21.1 Allgemeine Verpflichtungen

(1) ...

...

- (4) Für das Verfahren bei Lieferung und Zahlung nach Absatz 1 gilt Folgendes:

... Die stückmäßigen Lieferungen erfolgen über einen von der Eurex Clearing AG anerkannten ~~Zentralverwahrer Wertpapiersammelbank~~ beziehungsweise einen Custodian oder Central Securities Depository und die Zahlung über das entsprechende vom ~~Zentralverwahrer der Wertpapiersammelbank~~ beziehungsweise dem Custodian oder Central Securities Depository festgelegte Konto.

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben durch entsprechende Beauftragung des jeweiligen ~~Zentralverwahrers Wertpapiersammelbank~~ beziehungsweise des Custodian oder Central Securities Depository sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Börsentag bearbeitet werden kann, an dem die Lieferanzeige erfolgte. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot des jeweiligen ~~Zentralverwahrers Wertpapiersammelbank~~ beziehungsweise des Custodian oder Central Securities Depository und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

2.2.21.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern gemäß Nr. 2.2.21.4 der ~~Bedingungen für den Handel an den Eurex-Börsen~~ Kontraktpezifikationen für Future-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (Nettoprämie) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden Börsentages, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an den ~~Eurex-Börsen~~ Deutschland und der Eurex Zürich an diesem Börsentag zahlbar.

...

2.2.22 Unterabschnitt: Abwicklung von Low Exercise Price Options (LEPO) auf italienische Aktien

2.2.22.1 Allgemeine Verpflichtungen

- (1) ...

...

- (4) Für das Verfahren bei Lieferung und Zahlung nach Absatz 1 gilt Folgendes:

... Die stückmäßigen Lieferungen erfolgen über einen von der Eurex Clearing AG anerkannten ~~Zentralverwahrer Wertpapiersammelbank~~ beziehungsweise einen Custodian oder Central Securities Depository und die Zahlung über das entsprechende von ~~dem Zentralverwahrer der Wertpapiersammelbank~~ beziehungsweise dem Custodian oder Central Securities Depository festgelegte Konto.

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben durch entsprechende Beauftragung des jeweiligen ~~Zentralverwahrers Wertpapiersammelbank~~ beziehungsweise des Custodian oder Central Securities Depository sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Börsentag bearbeitet werden kann, an dem die Lieferanzeige erfolgte. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot des jeweiligen ~~Zentralverwahrers Wertpapiersammelbank~~ beziehungsweise des Custodian oder Central Securities Depository und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

2.2.22.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern gemäß Nr. 2.2.22.3 der ~~Bedingungen für den Handel an den Eurex-Börsen~~ Kontraktsspezifikationen für Future-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (Nettoprämie) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden Börsentages, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an ~~den Eurex-Börsen~~ Deutschland und der Eurex Zürich an diesem Börsentag zahlbar.

...

2.2.23 Unterabschnitt: Abwicklung von Optionskontrakten auf Aktien französischer Aktiengesellschaften (Französische Aktienoptionen)

2.2.23.1 Allgemeine Verpflichtungen

- (1) ...

...

- (4) Für das Verfahren bei Lieferung und Zahlung nach Absatz 1 gilt Folgendes:

... Die stückmäßigen Lieferungen erfolgen über einen von der Eurex Clearing AG anerkannten ~~Zentralverwahrer Wertpapiersammelbank~~ beziehungsweise einen Custodian oder Central Securities Depository und die Zahlung über das entsprechende von ~~dem Zentralverwahrer der Wertpapiersammelbank~~ beziehungsweise dem Custodian oder Central Securities Depository festgelegte Konto.

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben durch entsprechende Beauftragung des jeweiligen ~~Zentralverwahrers~~ Wertpapiersammelbank beziehungsweise des Custodian oder Central Securities Depository sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Börsentag bearbeitet werden kann, an dem die Lieferanzeige erfolgte. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot des jeweiligen ~~Zentralverwahrers~~ Wertpapiersammelbank beziehungsweise des Custodian oder Central Securities Depository und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

2.2.23.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern gemäß Nr. ~~2.2.23.4~~ der ~~Bedingungen für den Handel an den Eurex-Börsen~~ Kontraktpezifikationen für Future-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (Nettoprämie) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden Börsentages, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an den ~~Eurex-Börsen~~ Deutschland und der Eurex Zürich an diesem Börsentag zahlbar.

2.2.23.3 Sicherheitsleistung

(1) ...

(2) ...

(3) ...

Soweit in dem Basiswert in der Schlussauktion kein Preis zustande kommt, ist der umsatzgewichtete Durchschnitt der letzten drei im elektronischen Handelssystem der Bourse de Paris zwischen dem Handelsschluss an der Bourse de Paris und dem Handelsschluss an den ~~Eurex-Börsen~~ Deutschland und der Eurex Zürich in französischen Aktienoptionen zustande gekommenen Bezahlpreise maßgeblich.

...

(4) ...

(5) ...

...

2.2.23.5 Verzug bei Lieferung oder Zahlung

(1) ...

• ...

- Werden die zu liefernden Aktien nicht spätestens am fünften Börsentag nach dem Liefertag mit der Standarddisposition der Clearstream Banking AG an die Eurex Clearing AG geliefert, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die nicht gelieferten Aktien einzudecken. ...

(2) ...

...

2.2.24 Unterabschnitt: Abwicklung von Low Exercise Price Options (LEPO) auf französische Aktien

2.2.24.1 Allgemeine Verpflichtungen

(1) ...

...

(4) Für das Verfahren bei Lieferung und Zahlung nach Absatz 1 gilt Folgendes:

... Die stückmäßigen Lieferungen erfolgen über einen von der Eurex Clearing AG anerkannten Zentralverwahrer Wertpapiersammelbank beziehungsweise einen Custodian oder Central Securities Depository und die Zahlung über das entsprechende von ~~dem Zentralverwahrer der Wertpapiersammelbank beziehungsweise dem Custodian oder Central Securities Depository~~ festgelegte Konto.

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben durch entsprechende Beauftragung des jeweiligen ~~Zentralverwahrers Wertpapiersammelbank beziehungsweise des Custodian oder Central Securities Depository~~ sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Börsentag bearbeitet werden kann, an dem die Lieferanzeige erfolgte. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot ~~des jeweiligen Zentralverwahrers Wertpapiersammelbank beziehungsweise des Custodian oder Central Securities Depository~~ und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

2.2.24.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern gemäß Nr. 2.2.24.3 der ~~Bedingungen für den Handel an den Eurex Börsen~~ Kontraktpezifikationen für Future-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (Nettoprämie) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden Börsentages, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an ~~den Eurex Börsen~~ Deutschland und der Eurex Zürich an diesem Börsentag zahlbar.

2.2.24.3 Sicherheitsleistung

(1) ...

(2) ...

(3) ...

Soweit in dem Basiswert in der Schlussauktion kein Preis zustande kommt, ist der umsatzgewichtete Durchschnitt der letzten drei im elektronischen Handelssystem der Bourse de Paris zwischen dem Handelsschluss an der Bourse de Paris und dem Handelsschluss an dem ~~Eurex-Börsen~~ Deutschland und der Eurex Zürich in französischen Aktienoptionen zustande gekommenen Bezahlpreise maßgeblich.

...

(4) ...

...

2.2.24.5 Verzug bei Lieferung oder Zahlung

(1) ...

- ...

- Werden die zu liefernden Aktien nicht spätestens am fünften Börsentag nach dem Liefertag mit der Standarddisposition der ~~SegalInterSettle AGS~~ an die Eurex Clearing AG geliefert, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die nicht gelieferten Aktien einzudecken. ...

(2) ...

...

2.2.25 Unterabschnitt:
Abwicklung von Optionskontrakten auf Aktien von Aktiengesellschaften des Neuen Marktes der Frankfurter Wertpapierbörse (Neuer Markt Aktienoptionen)

2.2.25.1 Allgemeine Verpflichtungen

(1) ...

...

(4) Für das Verfahren bei Lieferung und Zahlung nach Absatz 1 gilt Folgendes:

.... Die stückmäßigen Lieferungen erfolgen über einen von der Eurex Clearing AG anerkannten ~~Zentralverwahrer~~ Zentralverwahrer Wertpapiersammelbank beziehungsweise einen Custodian oder Central Securities

Depository und die Zahlung über das entsprechende vom Zentralverwahrer der Wertpapiersammelbank beziehungsweise dem Custodian oder Central Securities Depository festgelegte Konto.

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben durch entsprechende Beauftragung des jeweiligen Zentralverwahrers Wertpapiersammelbank beziehungsweise des Custodian oder Central Securities Depository sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Börsentag bearbeitet werden kann, an dem die Lieferanzeige erfolgte. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot des jeweiligen Zentralverwahrers Wertpapiersammelbank beziehungsweise des Custodian oder Central Securities Depository und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

2.2.25.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern gemäß Ziffer 2.2.25.4 der ~~Bedingungen für den Handel an den Eurex-Börsen~~ Kontraktsspezifikationen für Future-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (Nettoprämie) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden Börsentages, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an den ~~Eurex-Börsen~~ Deutschland und der Eurex Zürich an diesem Börsentag zahlbar.

2.2.25.3 Sicherheitsleistung

(1) ...

(2) ...

(3) ...

Soweit in dem Basiswert in der Schlussauktion kein Preis zustande kommt, ist der umsatzgewichtete Durchschnitt der letzten drei im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse vor dem Handelsschluss an den ~~Eurex-Börsen~~ Deutschland und der Eurex Zürich in Neuer Markt Aktienoptionen zustande gekommenen Bezahl-Preise maßgeblich. ...

(4) ...

...

2.2.25.5 Verzug bei Lieferung oder Zahlung

(1) ...

– ...

- Werden die zu liefernden Aktien nicht spätestens am fünften Börsentag nach dem Liefertag mit der Standarddisposition der von der Eurex Clearing AG anerkannten ~~Zentralverwahrer Wertpapiersammelbank~~ beziehungsweise dem Custodian oder Central Securities Depository an die Eurex Clearing AG geliefert, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die nicht gelieferten Aktien einzudecken. ...

(2) ...

...

2.2.26 Unterabschnitt:
Abwicklung von Low Exercise Price Options (LEPO) auf Aktien von
Aktiengesellschaften des Neuen Marktes der Frankfurter Wertpapierbörse

2.2.26.1 Allgemeine Verpflichtungen

(1) ...

...

- (4) Für das Verfahren bei Lieferung und Zahlung nach Absatz 1 gilt Folgendes:

... Die stückmäßigen Lieferungen erfolgen über einen von der Eurex Clearing AG anerkannten ~~Zentralverwahrer Wertpapiersammelbank~~ beziehungsweise einen Custodian oder Central Securities Depository und die Zahlung über das entsprechende vom ~~Zentralverwahrer der Wertpapiersammelbank~~ beziehungsweise dem Custodian oder Central Securities Depository festgelegte Konto.

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben durch entsprechende Beauftragung des jeweiligen ~~Zentralverwahrers Wertpapiersammelbank~~ beziehungsweise des Custodian oder Central Securities Depository sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Börsentag bearbeitet werden kann, an dem die Lieferanzeige erfolgte. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot des jeweiligen ~~Zentralverwahrers Wertpapiersammelbank~~ beziehungsweise des Custodian oder Central Securities Depository und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

2.2.26.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern gemäß Ziffer 2-2.26.3 der ~~Bedingungen für den Handel an den Eurex-Börsen Kontraktspezifikationen für Future-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich~~ zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (Nettoprämie) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden Börsentages, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an den ~~Eurex-Börsen~~ Deutschland und der Eurex Zürich an diesem Börsentag zahlbar.

2.2.26.3 Sicherheitsleistung

(1) ...

(2) ...

(3) ...

Soweit in dem Basiswert in der Schlussauktion kein Preis zustande kommt, ist der umsatzgewichtete Durchschnitt der letzten drei im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse vor dem Handelsschluss an den ~~der Eurex-Börsen Deutschland und der Eurex Zürich~~ in Neuer Markt Aktienoptionen zustande gekommenen Bezahl-Preise maßgeblich. ...

(4) ...

...

2.2.26.5 Verzug bei Lieferung oder Zahlung

(1) ...

– ...

– Werden die zu liefernden Aktien nicht spätestens am fünften Börsentag nach dem Liefertag mit der Standarddisposition der von der Eurex Clearing AG anerkannten ~~Zentralverwahrer Wertpapiersammelbank~~ beziehungsweise eines Custodian oder Central Securities Depository an die Eurex Clearing AG geliefert, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die nicht gelieferten Aktien einzudecken. ...

(2) ...

...

2.2.27 Unterabschnitt:
Abwicklung von Low Exercise Price Options (LEPO) auf Aktien US-amerikanischer Aktiengesellschaften

2.2.27.1 Allgemeine Verpflichtungen

(1) ...

...

(4) Für das Verfahren bei Lieferung und Zahlung nach Absatz 1 gilt Folgendes:

... Die stückmäßigen Lieferungen erfolgen über einen von der Eurex Clearing AG anerkannten ~~Zentralverwahrer Wertpapiersammelbank~~ beziehungsweise einen Custodian oder Central Securities Depository und die Zahlung über das entsprechende von ~~dem Zentralverwahrer~~ dem Zentralverwahrer der

Wertpapiersammelbank beziehungsweise dem Custodian oder Central Securities Depository
festgelegte Konto-.

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben durch entsprechende Beauftragung des jeweiligen ~~Zentralverwahrers~~ Wertpapiersammelbank beziehungsweise des Custodian oder Central Securities Depository sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Börsentag bearbeitet werden kann, an dem die Lieferanzeige erfolgte. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot des jeweiligen ~~Zentralverwahrers~~ Wertpapiersammelbank beziehungsweise des Custodian oder Central Securities Depository und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

2.2.27.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern gemäß Ziffer 2-2.27.3 der ~~Bedingungen für den Handel an den Eurex Börsen~~ Kontraktpezifikationen für Future-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (Nettoprämie) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden Börsentages, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an den ~~Eurex-Börsen~~ Deutschland und der Eurex Zürich an diesem Börsentag zahlbar.

...

2.2.27.5 Verzug bei Lieferung oder Zahlung

(1) ...

– ...

- Werden die zu liefernden Aktien nicht spätestens am fünften Börsentag nach dem Liefertag mit der Standarddisposition der von der Eurex Clearing AG anerkannten ~~Zentralverwahrer~~ Wertpapiersammelbank beziehungsweise eines Custodian oder Central Securities Depository an die Eurex Clearing AG geliefert, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die nicht gelieferten Aktien einzudecken. ...

(2) ...

...

2.2.28 Unterabschnitt: Abwicklung von Optionskontrakten auf Dow Jones EURO STOXX-Sektorindizes (EURO STOXX-Sektorindex-Optionen)

...

2.2.28.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern gemäß Nummer 2-2.28.4 der ~~Bedingungen für den Handel an den Eurex-Börsen~~ Kontraktsspezifikationen für Future-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (Nettoprämie) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden Börsentages, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an den ~~Eurex-Börsen~~ Eurex Deutschland und der Eurex Zürich an diesem Börsentag zahlbar.

...

2.2.28.4 Barausgleich

(1) ...

(2) ... Ein anderes Verfahren zur Bestimmung des Schlussabrechnungspreises kann von den Geschäftsführungen der ~~Eurex-Börsen~~ Eurex Deutschland und der Eurex Zürich festgelegt werden.

...

2.2.29 Unterabschnitt:
Abwicklung von Optionskontrakten auf Dow Jones STOXX 600 Sektorindizes
(STOXX 600 Sektorindex-Optionen)

...

2.2.29.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern gemäß Nummer 2-2.29.4 der ~~Bedingungen für den Handel an den Eurex-Börsen~~ Kontraktsspezifikationen für Future-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (Nettoprämie) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden Börsentages, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an den ~~Eurex-Börsen~~ Eurex Deutschland und der Eurex Zürich an diesem Börsentag zahlbar.

...

2.2.29.4 Barausgleich

(1) ...

(2) ... Ein anderes Verfahren zur Bestimmung des Schlussabrechnungspreises kann von den Geschäftsführungen der ~~Eurex-Börsen~~ Eurex Deutschland und der Eurex Zürich festgelegt werden.

...

2.2.30 Unterabschnitt:
Abwicklung von Optionskontrakten auf börsengehandelte Indexfondsanteile
(EXTF-Option)

2.2.30.1 Allgemeine Verpflichtungen

(1) ...

...

(4) Für das Verfahren bei Lieferung und Zahlung nach Absatz 1 gilt Folgendes:

... Die stückmäßigen Lieferungen erfolgen über einen von der Eurex Clearing AG anerkannten Zentralverwahrer Wertpapiersammelbank beziehungsweise einen Custodian oder Central Securities Depository und die Zahlung über das entsprechende von dem Zentralverwahrer der Wertpapiersammelbank beziehungsweise dem Custodian oder Central Securities Depository festgelegte Konto.

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben durch entsprechende Beauftragung des jeweiligen Zentralverwahrers Wertpapiersammelbank beziehungsweise des Custodian oder Central Securities Depository sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Börsentag bearbeitet werden kann, an dem die Lieferanzeige erfolgte. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot des jeweiligen Zentralverwahrers Wertpapiersammelbank beziehungsweise des Custodian oder Central Securities Depository und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

2.2.30.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern gemäß Nummer ~~2.2.2.4~~ der Bedingungen für den Handel an den Eurex Börsen Kontraktspezifikationen für Future-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (Nettoprämie) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden Börsentages, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an den Eurex Börsen Deutschland und der Eurex Zürich an diesem Börsentag zahlbar.

...

2.2.30.5 Verzug bei Lieferung oder Zahlung

(1) ...

▪ ...

▪ Wird der zu liefernde Basiswert (Fondsanteile) nicht spätestens am fünften Börsentag mit der Standarddisposition des jeweiligen Zentralverwahrers Wertpapiersammelbank beziehungsweise des Custodian oder Central Securities Depository an die Eurex Clearing AG geliefert, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die nicht gelieferten Fondsanteile einzudecken. ...

(2) ...

...

2.2.31 **Unterabschnitt:**
Abwicklung von Optionskontrakten auf den TecDAX (TecDAX Option)

...

2.2.31.2 **Optionsprämie**

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern gemäß Nummer 2-2.31.4 der ~~Bedingungen für den Handel an den Eurex-Börsen~~ Kontraktsspezifikationen für Future-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (Nettoprämie) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden Börsentages, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an den ~~Eurex-Börsen~~ Deutschland und der Eurex Zürich an diesem Börsentag zahlbar.

...

II. Kapitel:
Clearing der Geschäfte an der Eurex Bonds GmbH

1 Abschnitt:
Allgemeine Bestimmungen

...

1.1 Teilabschnitt:
Clearing-Lizenz

...

1.1.2 **Voraussetzungen der Clearing-Lizenz**

(1) ...

... Das für die Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften gemäß Kapitel I (~~Eurex-Börsen~~ Deutschland und Eurex Zürich) und Kapitel IV (Frankfurter Wertpapierbörse) nachgewiesene Eigenkapital wird nicht angerechnet.

...

(2) ...

(3) ...

(4) Der Antragsteller hat folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen:

(a) ...

...

(e) ...; im Übrigen gelten die Durchführungsbestimmungen der ~~Eurex-Börsen~~ Eurex Deutschland und der Eurex Zürich über Technische Einrichtungen entsprechend.

...

1.1.3 Geschäftsabschlüsse

(1) ...

(2) Wird mittels des Systems der Eurex Bonds GmbH von einem Nicht-Clearing-Mitglied ein Geschäft abgeschlossen, kommt ein Geschäft zwischen dem Nicht-Clearing-Mitglied und dem General-Clearing-Mitglied oder dem konzernverbundenen Direkt-Clearing-Mitglied sowie gleichzeitig ein ~~entsprechendes~~ inhaltsgleiches Geschäft zwischen dem General-Clearing-Mitglied oder dem konzernverbundenen Direkt-Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG zustande.

1.1.4 Einwendungen

...; im Übrigen gilt Kapitel I Nummer 1.2.~~34~~ entsprechend, mit der Maßgabe, dass Einwendungen im Sinne von Kapitel I Nummer 1.2.~~34~~ nicht spätestens bis zum Ende der Pre-Trading-Periode des nächsten Geschäftstages, sondern bis spätestens vor Beginn des Handels des nächsten Geschäftstages an der Eurex Bonds GmbH gegenüber der Eurex Clearing AG zu erheben sind.

1.1.5 Clearing-Fonds

(1) ...

(2) Bezüglich der Höhe des gemäß Kapitel II Nummer 1.1.2 Absatz ~~34~~ lit. e~~f~~ zu leistenden Beitrags zum Clearing-Fonds gilt Kapitel I Nummer 1.6.1 Absatz 1 entsprechend. ...

...

**2 Abschnitt:
Abwicklung der Geschäfte an der Eurex Bonds GmbH**

**2.1 Unterabschnitt:
Abwicklung von Eurex Bonds-Geschäften**

...

2.1.1 Allgemeine Verpflichtungen

(1) ...

(2) ...

(3) Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen nach Absatz 1 gilt Folgendes:

...: Die Eurex Clearing AG tritt hinsichtlich der an sie gelieferten Wertpapiere als Besitzmittler der lieferpflichtigen Clearing-Mitglieder auf, um diese Wertpapiere an die zu beliefernden Clearing-Mitglieder weiterzuliefern. Hierbei erfolgen die stückmäßigen Lieferungen über eine von der Eurex Clearing AG anerkannte Wertpapiersammelbank beziehungsweise einen Custodian oder Central Securities Depository und die Zahlung über das entsprechende von der Wertpapiersammelbank beziehungsweise Custodian oder Central Securities Depository festgelegte Konto. Bei der Erfüllung von Eigengeschäften von Clearing-Mitgliedern findet somit eine Übertragung des Eigentums an den zu liefernden Wertpapieren unmittelbar zwischen den beteiligten Clearing-Mitgliedern statt.

...

...

**III. Kapitel:
Clearing der Geschäfte an der Eurex Repo GmbH**

**1 Abschnitt:
Allgemeine Bestimmungen**

...

**1.1 Teilabschnitt:
Clearing-Lizenz**

1.1.1 Erteilung der Clearing-Lizenz

...

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

(1) ...

Bei der Berechnung des haftenden Eigenkapitals für die Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von an der Eurex Repo GmbH abgeschlossenen Geschäften gemäß Kapitel III wird das vom Antragsteller bereits aufgrund der Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften gemäß Kapitel I (Eurex-Börsen Deutschland und der Eurex Zürich) sowie für die Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften gemäß Kapitel II (Eurex Bonds GmbH) nachgewiesene Eigenkapital angerechnet. Das für die Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften gemäß Kapitel IV (Frankfurter Wertpapierbörse) nachgewiesene Eigenkapital wird nicht angerechnet.

(2) ...

(3) ...

(4) Der Antragsteller hat folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen:

(a) ...

...

(e) ...; im Übrigen gelten die Durchführungsbestimmungen der Eurex-Börsen Deutschland und der Eurex Zürich über Technische Einrichtungen entsprechend.

...

1.1.3 Geschäftsabschlüsse

(1) ...

(2) ...

(3) Wird mittels des Systems der Eurex Repo GmbH von einem Nicht-Clearing-Mitglied ein Repo-Geschäft abgeschlossen, kommt ein Geschäft zwischen dem Nicht-Clearing-Mitglied und dem General-Clearing-Mitglied oder dem konzernverbundenen Direkt-Clearing-Mitglied sowie gleichzeitig ein entsprechendes inhaltsgleiches Repo-Geschäft zwischen dem General-Clearing-Mitglied oder dem konzernverbundenen Direkt-Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG zustande.

...

1.1.5 Einwendungen

...; im Übrigen gilt Kapitel I Nummer 1.2.34 entsprechend, mit der Maßgabe, dass Einwendungen im Sinne von Kapitel I Nummer 1.2.34 nicht spätestens bis zum Ende der Pre-Trading-Periode des nächsten Geschäftstages, sondern bis spätestens vor Beginn des Handels des nächsten Geschäftstages an der Eurex Repo GmbH gegenüber der Eurex Clearing AG zu erheben sind.

...

2 Abschnitt: Abwicklung der Geschäfte an der Eurex Repo GmbH

2.1 Einbezogene Repo-Geschäfte

(1) Die Eurex Clearing AG führt die Abwicklung beziehungsweise das Clearing von an der Eurex Repo GmbH abgeschlossenen Repo-Geschäften (GC-Repo und Special Repo) durch, sofern die dem jeweiligen Repo-Geschäft zugrunde liegenden Wertpapiere von der Eurex Clearing AG und dem von der Eurex Clearing AG anerkannten Zentralverwahren Wertpapiersammelbanken beziehungsweise Custodians oder Central Securities Depositories abgewickelt werden können und die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt sind.

(2) ...

2.2 Allgemeine Verpflichtungen

(1) ...

(2) ...

(3) Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen nach Absatz 1 gilt Folgendes:

a) Kaufvereinbarung (Front-Leg): ...

b) Rückkaufvereinbarung (Term-Leg): ...

c) Stückemäßige Lieferungen:

Die Eurex Clearing AG tritt hinsichtlich der an sie gemäß lit. a und lit. b gelieferten Wertpapiere jeweils als Besitzmittler der lieferpflichtigen Clearing-Mitglieder auf, um diese Wertpapiere an die zu beliefernden Clearing-Mitglieder weiterzuliefern. Bei der Erfüllung von Eigengeschäften von Clearing-Mitgliedern findet somit eine Übertragung des Eigentums an den zu liefernden Wertpapieren unmittelbar zwischen den beteiligten Clearing-Mitgliedern statt.

e)d) Weitere Verpflichtungen:

... Die Clearing-Mitglieder verpflichten sich, die Eurex Clearing AG durch Erteilung einer entsprechenden Vollmacht gegenüber der jeweiligen Wertpapiersammelbank beziehungsweise einem Custodian oder Central Securities Depository zu ermächtigen, im Namen des Clearing-

Mitglieds und mit Wirkung für sowie gegen dieses Clearing-Mitglied alle Lieferinstruktionen zu erteilen, freizugeben, zu übermitteln und Lieferinstruktionen zu ergänzen, beziehungsweise zu ändern oder zu stornieren, die zur fristgemäßen beziehungsweise zur korrekten Erfüllung ihrer gegenüber der Eurex Clearing AG bestehenden Liefer- und Zahlungsverpflichtungen aus Transaktionen an der Eurex Repo GmbH erforderlich sind. ...

...

IV. Kapitel: Clearing von an der Frankfurter Wertpapierbörse abgeschlossenen Geschäften¹

1 Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- (1) In das Clearing sind, vorbehaltlich von Absatz 2, sämtliche Geschäfte in girosammelverwahrten deutschen Aktien, die im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse ("FWB") handelbar sind (nachfolgend "FWB-Geschäfte" genannt) einbezogen. Die Eurex Clearing AG legt in Abstimmung mit der Frankfurter Wertpapierbörse fest, welche Art von Wertpapiergeschäften, die an der FWB abgeschlossen wurden, in das Clearing einbezogen werden.
- (2) Sofern und soweit zwischen der Eurex Clearing AG und FWB das Clearing von FWB-Geschäften vereinbart worden ist, gelten die Bestimmungen des ersten Kapitels auch für das Clearing von FWB-Geschäften, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Soweit die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) anlässlich der Einführung des Clearings von FWB-Geschäften durch die Eurex Clearing AG vorsieht, dass nicht sämtliche der der Definition nach Absatz 1 entsprechenden Wertpapiergeschäfte in die Sicherheitsleistung nach § 13 Absatz 2 der Börsenordnung der FWB einbezogen werden, werden Geschäftsabschlüsse an der FWB in diesen Wertpapieren nicht in das Clearing gemäß diesen Clearing-Bedingungen einbezogen. Gleiches gilt, sofern die Geschäftsführung der FWB aus technischen Gründen oder zwecks Vermeidung sonstiger Gefährdungen der Funktionssicherheit des Börsenhandels an der FWB für

¹ Für das Clearing von an der Rheinisch-Westfälische Börse zu Düsseldorf abgeschlossenen Geschäften, die den im Kapitel IV beschriebenen Merkmalen der an der FWB abgeschlossenen Geschäfte, die in das Clearing durch die Eurex Clearing AG einbezogen sind, entsprechen, gilt das Kapitel IV sowie die übrigen Bestimmungen der Clearing-Bedingungen entsprechend.

eine Vielzahl oder sämtliche der Wertpapiere bestimmt, dass für diese die Sicherheitsleistung nicht nach § 13 Absatz 2 erfolgt.

1.1 Teilabschnitt: Clearing-Lizenz

1.1.1 Erteilung der Clearing-Lizenz

- (1) Zur Teilnahme am Clearing von FWB-Geschäften im Sinne von Kapitel IV Nummer 1 Absatz 1 ist eine Clearing-Lizenz erforderlich, die von der Eurex Clearing AG auf schriftlichen Antrag erteilt wird; im Übrigen gilt Kapitel I Nummer 1.1.1 Abs. 2 und 3 entsprechend.
- (2) Von der Eurex Clearing AG benannte Zentralbanken können auf Antrag von der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 und Kapitel IV Nummer 1.1.2 ganz oder teilweise befreit werden.

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

- (1) Eine General-Clearing-Lizenz setzt ein haftendes Eigenkapital des Antrag stellenden Instituts in Höhe von mindestens EUR 25 Millionen oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung des Staates voraus, in dem das Antrag stellende Institut seinen Sitz hat. Für Institute, die nicht dem Anwendungsbereich des KWG unterfallen, gilt eine dem haftenden Eigenkapital vergleichbare Eigenmittelgröße.

Eine Direkt-Clearing-Lizenz setzt ein haftendes Eigenkapital des Antrag stellenden Instituts in Höhe von mindestens EUR 2,5 Millionen oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung des Staates voraus, in dem das Antrag stellende Institut seinen Sitz hat. Für Institute, die nicht dem Anwendungsbereich des KWG unterfallen, gilt eine dem haftenden Eigenkapital vergleichbare Eigenmittelgröße.

Die vorstehend genannten Anforderungen gelten unbeschadet des Bestehens einer General-Clearing- oder Direkt-Clearing-Lizenz des jeweiligen Antragstellers zum Clearing der an einer anderen Handelsplattform abgeschlossenen Geschäfte. Eine Anrechnung des bereits für die Erteilung anderer Clearing-Lizenzen gemäß Kapitel I (Eurex Deutschland und Eurex Zürich), Kapitel II (Eurex Bonds GmbH) und / oder Kapitel III (Eurex Repo GmbH) nachgewiesenen Eigenkapitals auf das für die Erteilung einer General-Clearing- oder Direct-Clearing-Lizenz für das Clearing von FWB-Geschäften nachzuweisende Eigenkapital erfolgt nicht.

- (2) Die Berechnung des haftenden Eigenkapitals beziehungsweise der vergleichbaren Eigenmittel erfolgt nach den im Staat des Sitzes des Instituts geltenden gesetzlichen Vorschriften. Die Höhe des haftenden Eigenkapitals beziehungsweise der vergleichbaren Eigenmittel ist der Eurex Clearing AG bei Antragstellung sowie während der Clearing-Mitgliedschaft jederzeit auf Verlangen nachzuweisen.
- (3) Reicht das haftende Eigenkapital beziehungsweise die Eigenmittel des Antrag stellenden Instituts für die Erteilung einer Clearing-Lizenz nicht aus, gilt Kapitel I Nummer 1.1.2 Absatz 2 entsprechend.

- (4) Der Antragsteller hat folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen und der Eurex Clearing AG entsprechende Nachweise vorzulegen:
- (a) Ein Pfanddepot bei der Clearstream Banking AG oder bei der SegalInterSettle AG.
 - (b) Mindestens ein Wertpapierdepot bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank bzw. einem Custodian oder Central Securities Depository. Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag eines Unternehmens beziehungsweise eines Clearing-Mitglieds gestatten, dass der Antragsteller für die Belieferung von Wertpapieren neben oder anstatt eines eigenen Wertpapierdepots gemäß Satz 1 ein solches Depot eines oder mehrerer von der Eurex Clearing AG anerkannten Abwicklungsinstitute gemäß Absatz 5 verwendet. Insoweit findet Absatz 5 entsprechende Anwendung.
 - (c) Ein Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank, über das das Clearing-Mitglied seine Geschäfte im elektronischen Handelssystem der FWB abwickelt. Die Eurex Clearing AG kann gestatten, dass für die Geldverrechnung mit der Eurex Clearing AG Konten einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Korrespondenzbank eingesetzt werden. Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag gestatten, dass Clearing-Mitglieder, die über ein Pfanddepot bei der SegalInterSettle AG verfügen, die von der Eurex Clearing AG geforderten täglichen Sicherheitsleistungen über ein Konto bei der Schweizerischen Nationalbank (SNB) ganz oder teilweise durch Leistung in Geld (CHF) erbringen können.
 - (d) Den Einsatz angemessener technischer Einrichtungen (Backoffice-Einrichtung), um eine ordnungsgemäße Aufzeichnung, Verbuchung und Überwachung aller Transaktionen sowie der Sicherheitsleistungen und die Berechnung der erforderlichen Sicherheitsleistungen nach den Mindestanforderungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Pflichten) sicherzustellen. Hierfür ist erforderlich, dass der Antragsteller über einen Zugang zu den Systemen der FWB und der Eurex Clearing AG verfügt. Insoweit gelten die Durchführungsbestimmungen der FWB über Technische Einrichtungen betreffend des elektronischen Handelssystems und die Durchführungsbestimmungen der Eurex über Technische Einrichtungen entsprechend. Der jeweilige Systemzugang kann anstatt über Standleitungen auch über das Internet in Form einer iAccess-Anbindung gemäß den vorgenannten Durchführungsbestimmungen erfolgen.
 - (e) Eine technische und funktionale Anbindung an das Brutto-Liefermanagement (Kapitel IV Nummer 2.1.2).
 - (f) Während des Geschäftstages der Eurex Clearing AG muss mindestens ein ausreichend qualifizierter Mitarbeiter, zur ordnungsgemäßen Durchführung der Clearing-Pflichten im Backoffice, jederzeit anwesend und telefonisch sowie mittels Telefax erreichbar zu sein.
 - (g) Die Leistung des Beitrags zum Clearing-Fonds gemäß Kapitel IV Nummer 1.2.1.
 - (h) Die Berechtigung zur Nutzung der von der Clearstream Banking AG, Frankfurt, für die Abwicklung angebotene Wertpapierleihe-Fazilität.

- (5) Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag und nach Vorlage entsprechender Nachweise dem Antragsteller beziehungsweise einem Clearing-Mitglied gestatten, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Clearing-Lizenz gemäß Absatz 4 lit. b und lit. h sowie optional zusätzlich die Voraussetzungen gemäß Absatz 4 lit. e und lit. f insgesamt durch ein oder insgesamt durch mehrere Abwicklungsinstitute im Namen und für den Antragsteller beziehungsweise das Clearing-Mitglied erfüllt und nachgewiesen werden.

Die Anerkennung als Abwicklungsinstitut und die Erlaubnis zur Erfüllung der in Kapitel IV Ziffer 1.1.2 Absatz 4 lit. b und lit. h sowie gegebenenfalls zusätzlich der in Absatz 4 lit. e und lit. f aufgeführten Voraussetzungen setzt den Abschluss eines von der Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellten Standardvertrages zwischen dem Antragsteller beziehungsweise dem betroffenen Clearing-Mitglied, dem Abwicklungsinstitut und der Eurex Clearing AG voraus. Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, von einem Abwicklungsinstitut oder dem jeweiligen Clearing-Mitglied zu jeder Zeit und auf Kosten des Abwicklungsinstitutes beziehungsweise des Clearing-Mitgliedes den schriftlichen Nachweis über die Erfüllung dieser vorgenannten Voraussetzungen für die Erteilung einer Clearing-Lizenz anzufordern oder einen anerkannten Sachverständigen zur Prüfung der Erfüllung dieser Voraussetzungen in den Geschäftsräumen des Abwicklungsinstitutes beziehungsweise des Clearing-Mitgliedes zu beauftragen.

- (6) Bedient sich ein Clearing-Mitglied oder ein Abwicklungsinstitut weiterer, in den Absätzen 4 und 5 nicht benannter Dritter, so hat es die Einhaltung der Clearing-Bedingungen auch durch den Dritten sicherzustellen. Soll der Dritte in Absatz 4 aufgeführte Tätigkeiten selbstständig wahrnehmen, bedarf es hierzu des Nachweises der Verpflichtung des Dritten gemäß Satz 1 durch Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung zwischen dem Dritten, dem Clearing-Mitglied, der Eurex Clearing AG und, soweit sich das Clearing-Mitglied eines Abwicklungsinstituts bedient, auch mit diesem.

1.1.3 Geschäftsabschlüsse

- (1) FWB-Geschäfte im Sinne von Kapitel IV Nummer 1 Absatz 1 kommen an der FWB nur zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied durch Ausführung von Aufträgen an der FWB und Geschäftsbestätigung zustande.
- (2) Mit der Ausführung eines Auftrags zum Abschluss eines FWB-Geschäftes im Sinne von Kapitel IV Nummer 1 Absatz 1 und deren Bestätigung kommt ein Geschäft zwischen einem FWB-Handelsteilnehmer, soweit dieser zum Clearing berechtigt ist ("Clearing-Mitglied"), und der Eurex Clearing AG und ein inhaltsgleiches Geschäft zwischen der Eurex Clearing AG und einem anderen Clearing-Mitglied zustande. Ist ein FWB-Handelsteilnehmer im Fall des Satzes 1 selbst nicht zum Clearing berechtigt (Nicht-Clearing-Mitglied), so kommt mit der Ausführung seines Auftrags und der Geschäftsbestätigung ein Geschäft zwischen dem Nicht-Clearing-Mitglied und einem Clearing-Mitglied, über das er seine FWB-Geschäfte abwickelt, und gleichzeitig ein inhaltsgleiches Geschäft zwischen dem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG zustande. Kapitel I Nummer 1.2.1 Absatz 2 gilt entsprechend.

1.1.4 Einwendungen

Einwendungen gegen den Inhalt einer Geschäftsbestätigung müssen bis zum Beginn der nächsten Börsensitzung der FWB schriftlich oder mittels Telefax gegenüber der Eurex Clearing AG beziehungsweise dem General-Clearing-Mitglied oder dem Direkt-Clearing-Mitglied, mit welchem das Geschäft zustande gekommen ist, erhoben werden. Andernfalls gelten diese als genehmigt.

1.1.5 Geschäftstage

Als Geschäftstage im Sinne von Kapitel IV gelten die von der Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) festgelegten Börsentage.

1.2 Teilabschnitt: Clearing-Fonds

1.2.1 Beitrag zum Clearing-Fonds

(1) Der von der Eurex Clearing AG gemäß Kapitel I Nummer 1.6.1 gebildete Clearing-Fonds dient auch der Sicherstellung der Erfüllung aller an der FWB abgeschlossenen Geschäfte, soweit diese von der Eurex Clearing AG in das Clearing einbezogen wurden.

(2) Bezüglich der Höhe des gemäß Kapitel IV Nummer 1.1.2 Abs. 4 lit. g zu leistenden Beitrags zum Clearing-Fonds gilt Kapitel I Nummer 1.6.1 Abs. 1 entsprechend.

Der Beitrag ist durch Bankgarantien und / oder Sicherheiten in Geld oder Wertpapieren zu leisten. Kapitel I Nummer 1.1.2 Absatz 2 Satz 2 bis 7 gelten entsprechend.

(3) Die Eurex Clearing AG bildet aus ihrem Jahresüberschuss Rücklagen für den Clearing-Fonds gemäß Absatz 1, um zur Erfüllung der Pflichten eines in Verzug geratenen Clearing-Mitgliedes beizutragen.

1.2.2 Verwertung des Clearing-Fonds

(1) Der von einem Clearing-Mitglied geleistete Beitrag zum Clearing-Fonds kann zur Behebung finanzieller Folgen eines Verzuges (Kapitel I Nummer 1.7.1) dieses sowie anderer Clearing-Mitglieder in Anspruch genommen werden.

(2) Im Falle eines Schadensausgleiches wegen Verzuges (Kapitel I Nummer 1.7.1) wird die Eurex Clearing AG Sicherheiten in nachstehender Reihenfolge verwerten:

1. Andere Sicherheiten des erfüllungspflichtigen Clearing-Mitgliedes als solche gemäß Kapitel IV Nummer 1.2.1,

2. Beitrag des erfüllungspflichtigen Clearing-Mitgliedes zum Clearing-Fonds gemäß Kapitel IV Nummer 1.2.1,

3. Rücklagen der Eurex Clearing AG gemäß Kapitel IV Nummer 1.2.1 Absatz 2,

4. die Beiträge aller anderen Clearing-Mitglieder zum Clearing-Fonds gemäß Kapitel IV Nummer 1.2.1.

Die Beiträge der anderen Clearing-Mitglieder zum Clearing-Fonds werden zu einem prozentual gleichen Anteil verwertet.

- (3) Erbringt ein im Verzug (Kapitel I Nummer 1.7.1) befindliches Clearing-Mitglied die von ihm geschuldeten Leistungen nach Verwertung der Beiträge der anderen Clearing-Mitglieder zum Clearing-Fonds (Absatz 2 Nr. 4), stockt die Eurex Clearing AG aus dieser Leistung die Beiträge der anderen Clearing-Mitglieder mit einem prozentual gleichen Anteil, höchstens bis zum Betrag der erfolgten Verwertung auf.

1.2.3 Wiederaufstockung der Beiträge zum Clearing-Fonds

Verwertete Beiträge zum Clearing-Fonds gemäß Kapitel IV Nummer 1.2.1 sind von den Clearing-Mitgliedern innerhalb von zehn Geschäftstagen nach ihrer Inanspruchnahme auf den ursprünglichen Betrag aufzustocken. Diese Verpflichtung gilt nicht für ein Clearing-Mitglied, das seine Clearing-Lizenz durch schriftliche Erklärung gegenüber der Eurex Clearing AG spätestens am fünften der Verwertung folgenden Geschäftstag wie oben beendet hat.

1.2.4 Freigabe der Beiträge zum Clearing-Fonds

- (1) Beendet die Eurex Clearing AG oder ein Clearing-Mitglied die Clearing-Mitgliedschaft, gibt die Eurex Clearing AG den Beitrag des betreffenden Clearing-Mitgliedes zum Clearing-Fonds gemäß Kapitel IV Nummer 1.2.1 einen Monat nach Erklärung der Beendigung, frühestens jedoch einen Monat nach dem Tag, an dem alle Positionen in Aktien auf den Konten, für deren Clearing das betreffende Clearing-Mitglied zuständig ist, abgewickelt worden sind, frei. Entsprechendes gilt für Sicherheiten gemäß Kapitel IV Nummer 1.1.2 Absatz 2.
- (2) Ist ein anderes Clearing-Mitglied zum Zeitpunkt der Beendigung der Clearing-Mitgliedschaft in Verzug oder gerät ein anderes Clearing-Mitglied vor dem Datum in Verzug, an welchem ein Beitrag zum Clearing-Fonds freizugeben ist, erfolgt die Freigabe entgegen Absatz 1 erst, nachdem die Verpflichtungen des in Verzug geratenen anderen Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG vollständig erfüllt sind.

2 Abschnitt: Abwicklung von an der Frankfurter Wertpapierbörse abgeschlossenen Geschäften

2.1 Unterabschnitt: Abwicklung von FWB-Geschäften

2.1.1 Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Lieferungen und Zahlungen bei der Erfüllung von FWB-Geschäften im Sinne von Kapitel IV Nummer 1 Absatz 1.

(2) Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Weisung der Eurex Clearing AG zu erfüllen.

(3) Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen nach Absatz 1 gilt Folgendes:

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG und entsprechend zwischen der Eurex Clearing AG und den zu beliefernden Clearing-Mitgliedern am zweiten Geschäftstag nach dem Tag des jeweiligen Geschäftsabschlusses. Die Eurex Clearing AG tritt hinsichtlich der an sie gelieferten Wertpapiere als Besitzmittler der lieferpflichtigen Clearing-Mitglieder auf, um diese Wertpapiere an die zu beliefernden Clearing-Mitglieder weiterzuliefern. Hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über eine von der Eurex Clearing AG anerkannte Wertpapiersammelbank bzw. einen Custodian oder Central Securities Depository und die Zahlung über das entsprechende von der Wertpapiersammelbank bzw. dem Custodian oder Central Securities Depository festgelegte Konto. Bei der Erfüllung von Eigengeschäften von Clearing-Mitgliedern findet somit eine Übertragung des Eigentums an den zu liefernden Wertpapieren unmittelbar zwischen den beteiligten Clearing-Mitgliedern statt.

(4) Der Eigentumsübergang bezüglich der zu liefernden Wertpapiere erfolgt in dem Zeitpunkt, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen insgesamt erfüllt sind:

- die in die Wertpapierübertragung einbezogene Wertpapiersammelbank, soweit erforderlich, alle Buchungen vom Depotkonto der Eurex Clearing AG bezüglich der von der Eurex Clearing AG verrechneten oder nicht verrechneten Geschäfte auf die Depots der zu beliefernden Clearing-Mitglieder vorgenommen hat und

- seitens der Wertpapiersammelbank die entsprechende Geldverrechnung durchgeführt wurde und

- den Clearing-Mitgliedern von der Eurex Clearing AG der Ist-Lieferreport bereitgestellt wurde, der die tatsächlich belieferten Einzelgeschäfte ausweist.

(5) Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben durch entsprechende Beauftragung der Wertpapiersammelbank beziehungsweise des Custodian oder Central Securities Depository sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Geschäftstag bearbeitet werden kann, an dem die Valutierung erfolgte. Die Clearing-Mitglieder verpflichten sich, die Eurex Clearing AG durch Erteilung einer entsprechenden Vollmacht gegenüber der Wertpapiersammelbank beziehungsweise dem Custodian oder Central Securities Depository zu ermächtigen, im Namen des Clearing-Mitgliedes und mit Wirkung für sowie gegen dieses Clearing-Mitglied alle Lieferinstruktionen zu erteilen, freizugeben, zu übermitteln und Lieferinstruktionen zu ergänzen, zu ändern oder zu stornieren, die zur fristgemäßen beziehungsweise zur korrekten Erfüllung ihrer gegenüber der Eurex Clearing AG bestehenden Liefer- und Zahlungsverpflichtungen aus Transaktionen von FWB-Geschäften im Sinne von Kapitel IV Nummer 1 Absatz 1 erforderlich sind.

- (6) Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot der Wertpapiersammelbank beziehungsweise des Custodian oder Central Securities Depository und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

2.1.2 Brutto-Liefermanagement

Die Eurex Clearing AG wird im Zusammenhang mit der Durchführung des Clearings von FWB-Geschäften einen automatisierten Service anbieten, der Clearing-Mitgliedern und Abwicklungsinstituten (Kapitel IV Nummer 1.1.2 Abs. 5) ein Brutto-Liefermanagement ermöglicht. Alle Clearing-Mitglieder und soweit sich Clearing-Mitglieder eines Abwicklungsinstitutes bedienen, erhalten auch diese Institute zur Verwaltung von abgeschlossenen FWB-Geschäften alle Einzelgeschäftsdaten. Die Nutzung des Brutto-Liefermanagements setzt eine technische Anbindung, gemäß den von der Eurex Clearing AG festgelegten Spezifikationen, an die entsprechende Schnittstelle (Interface) der von der Eurex Clearing AG genutzten technischen Systeme voraus.

2.1.3 Tägliche Bewertung

- (1) Für jede noch nicht erfüllte Lieferung von Aktien werden Gewinne und Verluste an dem betreffenden Geschäftstag ermittelt und gegen die hinterlegten Sicherheiten abgeglichen. Für alle noch nicht erfüllten Lieferungen berechnet sich der Betrag der zu hinterlegenden Sicherheiten aus der Differenz zwischen dem Preis des Geschäftes und dem täglichen Abrechnungspreis des Geschäftstages.
- (2) Der tägliche Abrechnungspreis wird von der Eurex Clearing AG festgelegt.

2.1.4 Sicherheitsleistungen

- (1) Die Grundlagen für die Sicherheitsleistung bezüglich Positionen in Aktien ergeben sich aus Kapitel I Nummer 1.3.1 Absätze 1, 2, 4 und 5 sowie Nummern 1.3.3 bis 1.3.5. Darüber hinaus gelten Absatz 2 bis 4.
- (2) Die Berechnung der Sicherheitsleistung eines Clearing-Mitgliedes beziehungsweise eines Nicht-Clearing-Mitgliedes erfolgt getrennt nach Eigenpositionskonten und Kundenpositionskonten.
- (3) Geld- und Aktienpositionen werden separat behandelt. Jede Geldposition wird mit einem von der Eurex Clearing AG festgelegten Zinssatz bewertet, der sich am aktuellen Marktzins orientiert. Jede Aktienposition wird auf der Basis der von der Eurex Clearing AG gemäß Kapitel IV Ziffer 2.1.4 Abs. 2 täglich festgelegten Abrechnungspreise bewertet.
- (4) Neben der Sicherheitsleistung gemäß Absatz 2 wird eine weitere Sicherheitsleistung (Additional Margin) ermittelt, die die Änderung der Glattstellungskosten der nicht nach Absatz 2 kompensierbaren noch nicht erfüllten Lieferungen bei Eintritt der von der Eurex Clearing AG ermittelten ungünstigsten Preisentwicklung bis zur nächsten Sicherheitenberechnung abdeckt.

2.1.5 Verzug bei Lieferung oder Zahlung

- (1) Befindet sich das lieferpflichtige Clearing-Mitglied in Verzug und liefert es die geschuldeten Aktien nicht am Liefertag gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, hat die Eurex Clearing AG das Recht, folgende Maßnahmen durchzuführen:

- a) Die Eurex Clearing AG kann frühestens ab dem 1. Geschäftstag nach dem Liefertag eine Eindeckung für die nicht gelieferten Aktien vornehmen, wenn sie aufgrund außergewöhnlicher Risiken der Auffassung ist, dass die von dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied für seine Aktiengeschäfte bei der Eurex Clearing AG hinterlegten Sicherheiten nicht mehr zur Besicherung dieser Geschäfte ausreichen oder sie aufgrund sonstiger schwerwiegender Gründe eine Eindeckung mit den nicht gelieferten Aktien für erforderlich hält.
- b) Werden die zu liefernden Aktien nicht spätestens am 5. Geschäftstag² nach dem Liefertag im Rahmen des 2. Same-Day-Settlement (2. SDS) der von der Eurex Clearing AG anerkannte Wertpapiersammelbank beziehungsweise des Custodian oder Central Securities Depository an die Eurex Clearing AG geliefert, wird die Eurex Clearing AG die nicht gelieferten Aktien eindecken. Die Eindeckung kann gemäß Absatz 1 lit. a oder mittels zweier Auktionen vorgenommen werden. Sollten die erforderlichen Aktien in diesen beiden Auktionen nicht oder nur teilweise ersteigert werden können, erhält das säumige Clearing-Mitglied weitere 5 Geschäftstage Zeit zur Belieferung. Werden dann die zu liefernden Aktien nicht spätestens am 10. Geschäftstag³ nach dem Liefertag im Rahmen des 2. Same-Day-Settlement (2. SDS) der von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank beziehungsweise des Custodian oder Central Securities Depository an die Eurex Clearing AG geliefert, wird die Eurex Clearing AG erneut versuchen, die nicht gelieferten Aktien einzudecken. Auch diese Eindeckung erfolgt mittels zweier Auktionen. Sollten dann die erforderlichen Aktien in diesen beiden weiteren Auktionen nicht oder nur teilweise ersteigert werden können, werden dem säumigen Clearing-Mitglied bis zu 30 Geschäftstage nach dem Liefertag Zeit gegeben, die zu liefernden Aktien an die Eurex Clearing AG zu liefern.
- c) Für die Durchführung der Eindeckung mittels Auktionen gilt Folgendes:
- Die Eurex Clearing AG wird für die jeweilige Auktion einen Maximalpreis je Wertpapiergattung veröffentlichen, bis zu dem sie bereit ist, die Gebote anzunehmen. In der ersten Auktion wird der von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegte Abrechnungspreis mit einem Aufschlag von 25 % als Maximalpreis bekanntgegeben. Kann die Eurex Clearing AG in der ersten Auktion die erforderliche Anzahl der entsprechenden Aktien nicht erwerben, wird sie, wie vorbeschrieben, am selben Tag eine zweite Auktion durchführen. Der Maximalpreis für diese Auktion ergibt sich aus dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreis mit einem Aufschlag von 100 %.
- An den Auktionen kann jedes Unternehmen ("Verkäufer") teilnehmen, das zuvor mit der Eurex Clearing AG einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen hat.

² Bis zu 6 Monaten nach Einführung des Zentralen Kontrahenten am 10. Geschäftstag; von 7 bis 12 Monaten nach Einführung des Zentralen Kontrahenten am 7. Geschäftstag.

³ Bis zu 6 Monaten nach Einführung des Zentralen Kontrahenten am 15. Geschäftstag; von 7 bis 12 Monaten nach Einführung des Zentralen Kontrahenten am 12. Geschäftstag.

d) Die Eurex Clearing AG kann 30 Geschäftstage nach dem Liefertag bezüglich eines nicht erfüllten Geschäfts einen Barausgleich festlegen, so dass die Erfüllungspflichten des säumigen Clearing-Mitgliedes und der Eurex Clearing AG aus diesem Geschäft erlöschen. Stattdessen ist das sich im Verzug befindliche Clearing-Mitglied zur Zahlung eines Barausgleichs an die Eurex Clearing AG verpflichtet. Gleiches gilt in diesem Fall hinsichtlich des inhaltsgleichen Geschäfts, das zwischen der Eurex Clearing AG und einem anderen Clearing-Mitglied besteht.

Die Höhe des von dem säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG zu zahlenden Barausgleich berechnet sich aus der Summe des von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreises, zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 100 % dieses Abrechnungspreises. Sollte der hieraus resultierende Betrag niedriger sein als der Kaufpreis den ein anderes Clearing-Mitglied aus dem inhaltsgleichen Geschäft mit der Eurex Clearing AG an diese zu zahlen verpflichtet gewesen wäre, dann ist von dem gegenüber der Eurex Clearing AG säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG ein Barausgleich in dieser Höhe zu leisten. Die Eurex Clearing AG wird diesen Betrag nach Erhalt an das andere Clearing-Mitglied des mit ihr bestehenden inhaltsgleichen Geschäftes auskehren.

- (2) Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied muss die Maßnahmen gemäß Absatz 1 gegen sich gelten lassen. Soweit die Eurex Clearing AG gemäß Absatz 1 eine Eindeckung mittels einer Auktion eingeleitet hat, ist das lieferpflichtige Clearing-Mitglied nicht berechtigt, die geschuldeten Aktien am Tag der jeweiligen Auktion an die Eurex Clearing AG zu liefern. Wurde mittels einer Auktion die Eindeckung der zu liefernden Wertpapiere erreicht, erlöschen somit die aus dem ursprünglichen FWB-Geschäft resultierenden Lieferpflichten des sich im Verzug befindlichen Clearing-Mitgliedes.
- (3) Die Eurex Clearing AG kann von den in Absatz 1 genannten Fristen abweichen, wenn bei Einhaltung dieser Fristen die gemäß Absatz 1 durchzuführenden Maßnahmen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder Kosten zur Eindeckung der jeweiligen Aktien führen würden.
- (4) Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Absatz 1 entstanden sind, hat das in Verzug befindliche Clearing-Mitglied zu tragen. Unter anderem erhebt die Eurex Clearing AG von dem säumigen Clearing-Mitglied für jede durchgeführte Auktion ein Entgelt in Höhe von EUR 250 pro in Verzug befindlicher Lieferung von Wertpapieren.
- (5) Die Eurex Clearing AG kann bei einem Clearing-Mitglied für Schäden Rückgriff nehmen, die ihr oder anderen Clearing-Mitgliedern durch einen von ihm verursachten Verzug entstanden sind. Ungeachtet eines Schadenseintritts bei der Eurex Clearing AG ist das in Verzug geratene Clearing-Mitglied zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet. Die Vertragsstrafe berechnet sich wie folgt:

Die Eurex Clearing AG hat bis zur erfolgten Belieferung durch das in Verzug befindliche Clearing-Mitglied beziehungsweise bis zur Eindeckung durch die Eurex Clearing AG durch eine Auktion am 5. oder am 10. Geschäftstag nach dem Liefertag oder bis zur Vornahme eines Barausgleichs durch die Eurex Clearing AG einen Zahlungsanspruch auf ein Geldbetrag gegenüber dem in Verzug befindlichen Clearing-Mitglied in Höhe von 0,04 %⁴ des aktuellen Wertes der aufgrund eines FWB-

⁴ Bis zu 3 Monaten nach Einführung des Zentralen Kontrahenten 0 %; von 4 bis 6 Monaten 0,02 %; von 7 bis 12 Monaten 0,03 %.

Geschäfts zu liefernden Aktien, mindestens jedoch EUR 100⁵ pro Geschäftstag maximal jedoch EUR 10.000⁶. Der für die Berechnung der Vertragsstrafe maßgebliche Zeitraum verlängert sich um einen Geschäftstag bzw. bis längstens einschließlich des Tages an dem die Eurex Clearing AG die an sie gelieferten oder die durch eine Eindeckung erhaltenen Wertpapiere ihrerseits an die zu beliefernden Clearing-Mitglieder übertragen hat. Dies gilt entsprechend, soweit der Eurex Clearing AG Lieferansprüche bzw. etwaige Schadensersatzansprüche abgetreten werden oder von ihr ein Barausgleich vorgenommen wird.

Weiterhin hat die Eurex Clearing AG gegenüber dem in Verzug befindlichen Clearing-Mitglied einen Anspruch auf Zahlung von Zinsen in Höhe eines von der Eurex Clearing AG im Voraus bekannt zu gebenden Prozentsatzes des Gegenwertes der zu liefernden Aktien pro Kalendertag. Dieser Prozentsatz orientiert sich am marktüblichen Geldmarktzins zuzüglich 1 %. Der für diesen Zahlungsanspruch maßgebliche Zeitraum berechnet sich entsprechend der vorgenannten Vertragsstrafenregelung. Von der Eurex Clearing AG vereinnahmte Verzugszinsen werden sodann dem Konto des zu beliefernden Clearing-Mitgliedes bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank gutgeschrieben.

- (6) Bei nicht fristgerechter Leistung der börsentäglich verlangten Sicherheitsleistung oder täglichen Abrechnungszahlung und sonstiger Entgelte, oder wenn das Clearing-Mitglied es versäumt hat, eine sonstige nach diesen Bedingungen bestehende Verpflichtung gegenüber der Eurex Clearing AG zu erfüllen, gelten Kapitel I Nummern 1.7.1 bis 1.7.3 entsprechend.
- (7) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der Eurex Clearing AG als auch der nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglieder bleibt unberührt.

2.1.6 Kapitalmaßnahmen

- (1) Soweit bezüglich Wertpapieren, auf die sich noch nicht erfüllte FWB-Geschäfte beziehen, Kapitalmaßnahmen gemäß Absatz 2 durchgeführt werden, wird die Eurex Clearing AG im Rahmen des Clearings solcher Geschäfte im Verhältnis zu ihren Clearing-Mitgliedern diese Maßnahmen auf Einzelgeschäftsbasis wie nachfolgend geregelt abwickeln. Erforderliche Belastungen und Gutschriften auf den Konten betroffener Clearing-Mitglieder, werden zu den von der Clearstream Banking AG, Frankfurt/M. ("CBF"), festgelegten und veröffentlichten Stichtagen vorgenommen. Mangels anderweitiger Vereinbarungen oder Regelungen insbesondere in Absatz 2 sind Wertpapiere mit den Rechten und Pflichten zu übertragen, die bei Geschäftsabschluss bestanden.

- (2) Art der Kapitalmaßnahmen:

a) Dividenden- und Bonuszahlungen

Fallen Dividenden, Bonuszahlungen oder sonstige Barausschüttungen an, werden diese von der Eurex Clearing AG bei Fälligkeit vom Verkäufer der Aktien eingezogen und an den Käufer

⁵ Bis zu 3 Monate nach Einführung des Zentralen Kontrahenten EUR 0.

⁶ Bis zu 3 Monaten nach Einführung des Zentralen Kontrahenten EUR 0; von 4 bis 6 Monaten nach Einführung des zentralen Kontrahenten EUR 5.000; von 7 bis 12 Monaten nach Einführung EUR 7.500.

der Aktien übertragen. Die Verbuchung dieser Zahlungen erfolgt über die Konten des jeweiligen Clearing-Mitgliedes oder über die Konten der von dem Clearing-Mitglied beauftragten Abwicklungsinstitute, die dieses Institut bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank unterhält. Alle Zahlungen haben unter Einhaltung der jeweils gültigen Steuergesetze zu erfolgen.

b) Gewährung zusätzlicher Rechte

Werden auf Aktien Bezugsrechte oder vergleichbare Rechte gewährt, ist das aufgrund noch nicht erfüllter FWB-Geschäfte lieferpflichtige Clearing-Mitglied verpflichtet, diese Rechte an dem von der CBF festgelegten Stichtag an die Eurex Clearing AG zu übertragen. Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, diese Rechtsübertragung im Namen des betroffenen Clearing-Mitgliedes zu veranlassen. Sodann wird die Eurex Clearing AG dem aufgrund noch nicht erfüllter FWB-Geschäfte jeweils berechtigten Clearing-Mitgliedes die ihr übertragenen Rechte an dem vorgenannten Stichtag gutschreiben. Dies gilt für Teilrechte entsprechend.

c) Umtauschangebote

Wird Aktionären der Umtausch von Altaktien in neue Aktien, Aktien einer anderen Aktiengesellschaft, andere Wertpapiere und / oder ein Barausgleich angeboten, wird die Eurex Clearing AG bezüglich der von Clearing-Mitgliedern ihr gegenüber noch nicht erfüllten FWB-Geschäfte ihrerseits an die von der Eurex Clearing AG zu beliefernden Clearing-Mitglieder die entsprechenden Altaktien einschließlich der am Erfüllungstag noch bestehenden Wahlrechte übertragen.

d) Sonstige Kapitalmaßnahmen

Wird eine Kapitalmaßnahme durchgeführt, die durch die vorstehenden Bestimmungen nicht geregelt wird, haben lieferpflichtige Clearing-Mitglieder die Übertragung der hiervon betroffenen Wertpapiere nach der von der Eurex Clearing AG entsprechend dem Regelungsgehalt dieser Bestimmungen vorgegebenen Weisung vorzunehmen. Die Eurex Clearing AG wird ihrerseits die von ihr zu liefernden und von dieser Kapitalmaßnahme betroffenen Wertpapiere an die zu beliefernden Clearing-Mitglieder entsprechend übertragen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend hinsichtlich Geldzahlungen, die aufgrund von in den vorstehenden Bestimmungen nicht geregelten Kapitalmaßnahmen durch Clearing-Mitglieder zu leisten sind.

(3) Stornierung von FWB-Geschäften

Wird ein FWB-Geschäft nach Handelsabschluss gemäß §§ 12, 12a oder 40 der Bedingungen für Geschäfte an der FWB storniert, werden die aufgrund der Durchführung von Kapitalmaßnahmen auf den Konten betroffener Clearing-Mitglieder bereits vorgenommenen Belastungen beziehungsweise Gutschriften mit der entsprechenden Valuta dieser Buchung ebenfalls storniert.

(4) Korrekturen von Kapitalmaßnahmen

Für den Fall, dass die CBF bezüglich noch nicht erfüllter beziehungsweise erfüllter FWB-Geschäfte, die in das Clearing der Eurex Clearing AG einbezogen sind, Korrekturen der von der Eurex Clearing AG gemäß Absatz 2 bereits durchgeführten Kapitalmaßnahmen oder solcher Kapitalmaßnahmen,

die hätten durchgeführt werden sollen, vornimmt (z. B. Storni, Berichtigungen etc.), ist die Eurex Clearing AG berechtigt, entsprechende Korrekturen der von ihr gemäß Absatz 2 vorgenommenen Kapitalmaßnahmen vorzunehmen beziehungsweise nicht durchgeführte Kapitalmaßnahmen nachträglich auszuführen.

Die Eurex Clearing AG behält sich für den Fall, dass bezüglich noch nicht erfüllter bzw. erfüllter FWB-Geschäfte Kapitalmaßnahmen nicht ausgeführt und sodann von der CBF korrigiert wurden, vor, anstatt der nachträglichen Ausführung dieser Kapitalmaßnahme dem anspruchsberechtigten Clearing-Mitglied ihre Ansprüche gegenüber anderen Clearing-Mitgliedern aus entsprechenden inhaltsgleichen Geschäften mit schuldbefreiender Wirkung abzutreten.

IV. Kapitel: Schlussbestimmungen

1 Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

1.1 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

...

1.2 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Clearing-Bedingungen werden den Clearing-Mitgliedern von der Eurex Clearing AG mindestens 10 Geschäftstage vor deren verbindlicher Geltung auf elektronischem Weg durch Rundschreiben sowie durch Einstellung in das Internet (www.eurexchange.com) bekannt gegeben.

Anhang: Standardvereinbarungen

1 Clearing-Vereinbarung (Eurex Clearing AG / Clearing Member)

1.1 CM-Clearing-Vereinbarung

Clearing-Vereinbarung

zwischen

der Eurex Clearing AG, Frankfurt am Main,

(nachfolgend „AG“)

und

Clearing-Mitglied (nachfolgend „CM“)

1. Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der AG und des CM sind in den Clearing-Bedingungen der AG festgelegt; die Clearing-Bedingungen sind in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung Bestandteil dieses Vertrages. Darüber hinaus finden die in der Anlage genannten Regelungen und Vorschriften Anwendung.

2. Bestellung von Sicherheiten in Wertpapieren

Zur Bestellung der Sicherheiten gemäß Teilabschnitt "Sicherheitsleistungen" der Clearing-Bedingungen der AG verpfändet das CM hiermit der AG alle Wertpapiere, die in seinem ausschließlich für das Eurex-Clearing eingerichteten Pfanddepot bei einer von der AG anerkannten Wertpapiersammelbank bzw. einem Custodian oder Central Securities Depository (nachfolgend insgesamt "CSD") jetzt oder künftig verbucht sind. Zum Zwecke der Verpfändung tritt das CM hiermit seine Ansprüche gegen diesen CSD auf die

Herausgabe dieser Wertpapiere an die AG ab. Das CM zeigt dem CSD den Abschluss dieser Verpfändungsvereinbarung unverzüglich an.

Das CM versichert, dass es Eigentümer der verpfändeten Wertpapiere oder sonst zur Verpfändung der Wertpapiere berechtigt ist und diese nicht mit gleich- oder vorrangigen Rechten Dritter belastet sind. Das CM wird für die Dauer der Verpfändung solche Forderungen nicht ohne Einwilligung der AG entstehen lassen.

Bei Eintritt des Verzuges des CM kann die AG nach den Regelungen im Teilabschnitt "Verzug" der Clearing-Bedingungen den Verkauf der verpfändeten Wertpapiere ohne vorherige Androhung aus freier Hand vornehmen.

3. Geldverrechnungsverkehr

(1) Das CM verpflichtet sich, eine Filiale der Deutschen Bundesbank zu beauftragen, die von der AG eingehenden Lastschriften in EUR zu Lasten seines Kontos bei der jeweiligen Filiale der Deutschen Bundesbank für alle EUR-Geldforderungen gegen das CM einzulösen und den jeweiligen Betrag auf das Konto der AG zu übertragen. Die AG veranlasst, dass alle überschüssigen Barguthaben auf dem EUR-Geldverrechnungskonto des CM bei der AG dem Konto bei der jeweiligen Filiale der Deutschen Bundesbank gutgeschrieben werden.

(2) Die AG kann gestatten, dass für die Geldverrechnung mit der AG Konten einer von der AG anerkannten Korrespondenzbank eingesetzt werden.

4. Vollmacht zur Erteilung von Lieferinstruktionen

Das CM verpflichtet sich, die AG durch Erteilung einer entsprechenden Vollmacht gegenüber dem jeweiligen von der AG anerkannten CSD zu ermächtigen, im Namen des CM und mit Wirkung für sowie gegen dieses CM alle Lieferinstruktionen zu erteilen, freizugeben, zu übermitteln und Lieferinstruktionen zu ergänzen, zu ändern oder zu stornieren, die zur fristgemäßen beziehungsweise zur korrekten Erfüllung seiner gegenüber der AG bestehenden Liefer- und Zahlungsverpflichtungen aus Geschäften, die von der dem CM erteilen Clearing-Lizenz (siehe Anlage) erfasst werden, erforderlich sind.

5. Widerruf von Vollmachten und Abbuchungsaufträgen

Die im Rahmen dieser Vereinbarung erteilten Vollmachten und Abbuchungsaufträge sind durch das CM nicht widerrufbar, außer zum Zeitpunkt der Beendigung der Clearing-Lizenz. Ein Widerruf führt zur sofortigen Beendigung der Clearing-Lizenz. Sofern eine Clearing-Lizenz endet, gelten alle Vollmachten und Abbuchungsaufträge als widerrufen.

6. Vertragsdauer

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, bis sie von einer der Parteien gemäß den Clearing-Bedingungen der AG gekündigt wird.

7. Gerichtsstand; Erfüllungsort

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

8. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten Vereinbarung zur Folge. Ist eine Bestimmung der Vereinbarung nichtig oder unwirksam oder besteht eine Lücke, so soll anstelle der unwirksamen Bestimmung bzw. zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt oder im Falle einer Lücke dem entspricht, was die Parteien gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

Ort und Datum

Für das CM

Für die AG

Anlage(n)

1.2 Anlage zur CM-Clearing-Vereinbarung

[Überschrift=]

Anlage zur Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und [Firma/CM] vom [Datum]

Ergänzend zu der oben genannten Clearing-Vereinbarung wird Folgendes vereinbart:

Kapitel I: Art der Clearing-Lizenz

Dem CM wird eingeräumt:

General-Clearing-Lizenz.

Eine General-Clearing-Lizenz berechtigt das General-Clearing-Mitglied (GCM) zum Clearing von eigenen Geschäften, Kundengeschäften und Geschäften von Handelsteilnehmern ohne Clearing-Lizenz (Nicht-Clearing-Mitglied -NCM-).

oder

Direct-Clearing-Lizenz.

Eine Direct-Clearing-Lizenz berechtigt das Direct-Clearing-Mitglied (DCM) zum Clearing von eigenen Geschäften, Kundengeschäften und Geschäften konzernverbundener NCMs. Art und Umfang des Konzernverbunds werden von der AG bestimmt.

Kapitel II: Umfang der Clearing-Lizenz

Die gemäß Kapitel I eingeräumte Clearing-Lizenz bezieht sich auf das Clearing folgender Geschäfte:

Clearing von an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich abgeschlossenen
Geschäften

Insoweit gilt:

a) Anzuwendende Rechtsvorschriften

Darüber hinaus finden die Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich, die Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich und die sonstigen Regelwerke der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung Anwendung.

b) Bestellung von Sicherheiten

Soweit das CM seinen Sitz in der Schweiz hat, können Sicherheiten auch in Form von Wertrechten in das Pfanddepot eines von der AG anerkannten CSDs eingestellt werden. Werden Wertrechte in das Pfanddepot des CSDs eingestellt, werden die Wertrechte hiermit vom CM der AG sicherungsbedient. Im Übrigen gilt die Regelung gemäß Nr. 2 Abs. 1 der CM-Clearing-Vereinbarung zwischen AG und CM vom <Datum> entsprechend.

Darüber hinaus versichert das CM, dass es Inhaber der sicherungsbedienten Wertrechte und zur Sicherungsbedienung der Wertrechte berechtigt ist und diese nicht mit gleich- oder vorrangigen Rechten Dritter belastet sind. Das CM wird für die Dauer der Sicherungsbedienung solche Forderungen nicht ohne Einwilligung der AG entstehen lassen. Das CM erteilt hiermit der AG die Vollmacht, im Falle einer Verwertung in seinem Namen bei dem von der AG anerkannten CSD die Austragung der sicherungsbedienten Namensaktien aus den jeweiligen Aktienregistern zu verlangen.

c) Geldverrechnungsverkehr

- (1) Das CM verpflichtet sich, die AG zu bevollmächtigen, alle von der AG ermittelten CHF-Geldforderungen gegen das CM zu Lasten des Kontos (SIC-Kontos) des CM bei der Schweizerischen Nationalbank (SNB) einzuziehen. Die AG veranlasst, dass alle überschüssigen Barguthaben auf dem CHF-Geldverrechnungskonto des CM bei der AG dem SNB-Konto (SIC-Konto) des CM gutgeschrieben werden.
- (2) Das CM verpflichtet sich, fristgerechte Deckung auf den bei der von der AG anerkannten Bank unterhaltenen Fremdwährungskonten für die von der AG berechneten täglichen Abrechnungszahlungen aus Fremdwährungsprodukten sicherzustellen. Weiterhin verpflichtet sich das CM, diese Bank zu beauftragen, die von der AG eingehenden Lastschriften in Fremdwährungen zu Lasten seiner Fremdwährungskonten bei dieser Bank für alle entsprechenden Geldforderungen gegen das CM einzulösen und den jeweiligen Betrag auf das entsprechende Konto der AG zu übertragen. Die AG veranlasst, dass alle

überschüssigen Barguthaben auf den entsprechenden Geldverrechnungskonten des CM bei der AG den jeweiligen Fremdwährungskonten des CM bei der von der AG anerkannten Bank gutgeschrieben werden.

d) Vollmacht zur Erteilung von Lieferinstruktionen

Die Erteilung einer Clearing-Lizenz für Geschäfte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich setzt nicht die Erteilung einer Vollmacht an die AG zur Erteilung von Lieferinstruktionen voraus.

Clearing von an der Eurex Bonds GmbH abgeschlossenen Geschäften

Anzuwendende Rechtsvorschriften

Darüber hinaus finden die Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Bonds GmbH in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung Anwendung.

Clearing von an der Eurex Repo GmbH abgeschlossenen Geschäften

Anzuwendende Rechtsvorschriften

Darüber hinaus finden die Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Repo GmbH in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung Anwendung.

Clearing von an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) abgeschlossenen und in das Clearing einbezogenen Geschäften

a) Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Regelwerke der FWB in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

Ort und Datum

Für das CM

Für die AG

2 Clearing-Vereinbarung (Eurex Clearing AG / Nicht-Clearing Member / Clearing Member)

2.1 NCM-CM-Clearing-Vereinbarung

NCM-CM-Clearing-Vereinbarung

zwischen

als Clearing-Mitglied (nachfolgend „CM“)

und

als Nicht-Clearing-Mitglied (nachfolgend „NCM“)

und der

Eurex Clearing AG (nachfolgend „AG“), Frankfurt am Main.

1. Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der AG, des CM und des NCM sind in den Clearing-Bedingungen der AG festgelegt. Die Clearing-Bedingungen sind in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung Bestandteil dieses Vertrages. Darüber hinaus finden die in der Anlage genannten Regelungen und Vorschriften Anwendung.

2. Rechtsverhältnisse; Haftung

- (1) Alle Eingaben des NCM in das Handelssystem wirken unmittelbar für und gegen das CM. Wird ein vom NCM eingegebener Auftrag oder Quote mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt, kommt ein Geschäft zwischen dem NCM und dem CM und gleichzeitig ein inhaltsgleiches Geschäft zwischen CM und der Eurex Clearing AG zustande.
- (2) Das CM ist verpflichtet, die nicht fristgerechte Erfüllung von Sicherheitsleistungen durch an es angeschlossene Nicht-Clearing-Mitglieder der Geschäftsführung der jeweiligen Börse beziehungsweise Handelsplattform unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Weder die AG noch das CM haften für Schäden des NCM, die durch Störung ihres Betriebes infolge von höherer Gewalt, Aufruhr, von Kriegs- und Naturereignissen oder infolge von sonstigen von ihnen nicht zu vertretenden Vorkommnissen (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung) veranlasst sind oder die durch Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslandes eintreten. Für Schäden, die einem NCM beziehungsweise einem CM infolge technischer Probleme oder infolge teilweiser oder vollständiger Unbenutzbarkeit der von ihm benutzten EDV-Geräte bzw. des EDV-Systems der Börse(n) oder des Betreibers der Handelsplattform erwachsen, haftet die AG beziehungsweise das CM, soweit ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, es sei denn, der Schaden resultiert aus einem schuldhaften Verstoß der AG beziehungsweise des CM gegen wesentliche Pflichten. Die Haftung der AG beziehungsweise des CM beschränkt sich in diesem Fall bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden.

3. Aufrechnungsverfahren im Verhältnis CM zu dessen NCM

Das CM vereinbart mit dem NCM hiermit folgendes Aufrechnungsverfahren:

- (1) Das CM rechnet am Ende jedes Handelstages gegenüber dem NCM Forderungen und Verbindlichkeiten bezüglich Geldzahlungen bzw. Wertpapierübertragungen aufgrund von Geschäften des NCMs, in deren Clearing das CM gemäß den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG und dieser Clearing-Vereinbarung einbezogen ist, zu einer Nettoforderung bzw. -verbindlichkeit auf, mit der Folge, dass im Verhältnis zwischen CM und NCM nur diese Nettoforderung bzw. -verbindlichkeit bezüglich einer Geldzahlung bzw. Wertpapierübertragung besteht.
- (2) Die Aufrechnung von Geldzahlungen und Wertpapierübertragungen gemäß Absatz 1 erfolgt bezüglich der in den einzelnen Kapiteln der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG geregelten Geschäfte, in deren Clearing das CM einbezogen ist, getrennt. Die aufgrund dieser Aufrechnungen entstehenden Ansprüche beziehungsweise Verpflichtungen bezüglich Geldzahlungen und Wertpapierübertragungen werden nicht miteinander aufgerechnet.
- (3) Die Aufrechnungen gemäß Absatz 1 und 2 werden bezüglich Geschäften auf Eigen- und Kundenpositionskonten getrennt durchgeführt.

4. Vertragsdauer

Diese Vereinbarung bleibt gültig, bis sie von einer Partei nach Ziffer 1.8.3 der Eurex-Clearing-Bedingungen gekündigt wird.

5. Gerichtsstand; Erfüllungsort

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

6. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten Vereinbarung zur Folge. Ist eine Bestimmung der Vereinbarung nichtig oder unwirksam oder besteht eine Lücke, so soll anstelle der unwirksamen Bestimmung bzw. zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt oder im Falle einer Lücke dem entspricht, was die Parteien gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

Ort und Datum

Für das CM

Für das NCM

Für die AG

Anlage(n)

2.2 Anlage zur NCM-CM-Clearing-Vereinbarung

[Überschrift=]:

Anlage zur NCM-CM-Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG, [Firma/NCM] und [Firma/CM] vom [Datum]

Ergänzend zu der oben genannten Clearing-Vereinbarung wird Folgendes vereinbart:

Kapitel I: NCM-DCM-Verhältnis

Soweit eine NCM-CM-Clearing-Vereinbarung zwischen einem NCM und einem DCM abgeschlossen werden soll, ist dies nur zulässig, wenn das NCM im Verhältnis zu dem DCM ein konzernverbundenes Unternehmen ist. Art und Umfang des erforderlichen Konzernverbundes werden vom Vorstand der AG festgelegt und den CMs mitgeteilt. NCM und DCM verpflichten sich, den Vorstand der AG unverzüglich darüber zu informieren, wenn sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.

Kapitel II: Von der NCM-CM-Vereinbarung erfasste Geschäfte

Clearing von an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich abgeschlossenen Geschäften

a) Anzuwendende Rechtsvorschriften

Darüber hinaus finden die Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich, die Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich und die sonstigen Regelwerke der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung Anwendung.

b) Allgemeine Pflichten

Sofern ein angeschlossenes NCM auch Börsenteilnehmer an der Eurex Zürich ist, sind jegliche aufgrund der Clearing-Bedingungen gegenüber der Geschäftsführung der Eurex Deutschland zu erfüllenden Verpflichtungen auch gegenüber der Geschäftsführung der Eurex Zürich zu erbringen. Die Übermittlung einer Mitteilung zur Erfüllung einer solchen Verpflichtung an eine der Eurex Börsen ist in diesem Falle ausreichend.

Clearing von an der Eurex Bonds GmbH abgeschlossenen Geschäften

Anzuwendende Rechtsvorschriften

Darüber hinaus finden die Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Bonds GmbH in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung Anwendung.

Clearing von an der Eurex Repo GmbH abgeschlossenen Geschäften

a) Anzuwendende Rechtsvorschriften

Darüber hinaus finden die Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Repo GmbH in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung Anwendung.

b) Rechtsverhältnisse

Ein Repo-Geschäft bezeichnet einen Kauf/Verkauf von Wertpapieren und deren gleichzeitigen Rückverkauf/-kauf auf Termin. Es setzt sich somit aus einer Kauf- („Front-Leg“) mit gleichzeitiger Rückkaufvereinbarung („Term-Leg“) über Wertpapiere zu einem bestimmten Termin zusammen.

Clearing von an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) abgeschlossenen Geschäften

a) Anzuwendende Rechtsvorschriften

Darüber hinaus finden die Regelwerke der FWB in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung Anwendung.

Ort und Datum

Für das CM

Für das NCM

Für die AG

Anhang:

Standardvereinbarungen

1. ~~Eurex Börsen / General Clearing Vereinbarung~~

General Clearing Vereinbarung

zwischen

der Eurex Clearing AG, Frankfurt am Main,

und

als General Clearing Mitglied (GCM)

1. ~~Anzuwendende Rechtsvorschriften~~

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Eurex Clearing AG und des GCM sind in den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG festgelegt; die Clearing-Bedingungen sind in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieses Vertrages. Darüber hinaus finden die Eurex Börsenordnung, die Eurex Handelsbedingungen und die sonstigen Eurex Regelwerke in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

2. ~~Bestellung von Sicherheiten in Wertpapieren und Wertrechten~~

Zur Bestellung der Sicherheiten gemäß Teilabschnitt "Sicherheitsleistungen" der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG verpfändet das GCM hiermit der Eurex Clearing AG alle Wertpapiere, die in seinem ausschließlich für das Eurex Clearing eingerichteten Pfanddepot bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt, oder bei der SegalIntersettle AG jetzt oder künftig verbucht sind. Zum Zwecke der Verpfändung tritt das GCM hiermit seine Ansprüche gegen die Clearstream Banking AG und die SegalIntersettle AG auf die Herausgabe dieser Wertpapiere an die Eurex Clearing AG ab. Das GCM zeigt der Clearstream Banking AG und der SegalIntersettle AG den Abschluss dieser Verpfändungsvereinbarung unverzüglich an. Werden Wertrechte in das Pfanddepot bei der SegalIntersettle AG eingestellt, so werden diese der Eurex Clearing AG sicherungszediert; die vorstehende Regelung gilt entsprechend.

Das GCM versichert, dass es Eigentümer der verpfändeten Wertpapiere oder Inhaber der sicherungszedierten Wertrechte oder sonst zur Verpfändung der Wertpapiere oder zur Sicherungszession der Wertrechte berechtigt ist und diese nicht mit gleich- oder vorrangigen Rechten Dritter belastet sind. Das GCM wird für die Dauer der Verpfändung/Sicherungszession solche Forderungen nicht ohne Einwilligung der Eurex Clearing AG entstehen lassen.

Bei Eintritt des Verzuges des GCM kann die Eurex Clearing AG nach den Regelungen im Teilabschnitt "Verzug" der Clearing-Bedingungen den Verkauf der verpfändeten Wertpapiere ohne vorherige Androhung aus freier Hand vornehmen oder die sicherungszedierten Wertrechte ohne besonderes Verwertungsverfahren liquidieren.

Das GCM erteilt hiermit der Eurex Clearing AG die Vollmacht, im Falle einer Verwertung in seinem Namen bei der SegalIntersettle AG die Austragung der sicherungszedierten Namensaktien aus den jeweiligen Aktienregistern zu verlangen.

3. ~~_____~~ Geldverrechnungsverkehr

- (1) ~~Das GCM verpflichtet sich, die Landeszentralbank in Hessen – Hauptstelle Frankfurt der Deutschen Bundesbank – (LZB) zu beauftragen, die von der Eurex Clearing AG eingehenden Lastschriften in EUR zu Lasten seines Kontos bei der LZB für alle EUR-Geldforderungen gegen das GCM einzulösen und den jeweiligen Betrag auf das Konto der Eurex Clearing AG zu übertragen. Die Eurex Clearing AG veranlasst, dass alle überschüssigen Barguthaben auf dem EUR-Geldverrechnungskonto des GCM bei der Eurex Clearing AG dem LZB-Konto gutgeschrieben werden.~~
- (2) ~~Das GCM verpflichtet sich, die Eurex Clearing AG zu bevollmächtigen, alle von der Eurex Clearing AG ermittelten CHF-Geldforderungen gegen das GCM zu Lasten des Kontos des GCM bei der SNB einzuziehen. Die Eurex Clearing AG veranlasst, dass alle überschüssigen Barguthaben auf dem CHF-Geldverrechnungskonto des GCM bei der Eurex Clearing AG dem SNB-Konto des GCM gutgeschrieben werden.~~
- (3) ~~Das GCM verpflichtet sich, fristgerechte Deckung auf den bei der Clearstream Banking AG unterhaltenen Fremdwährungskonten für die von der Eurex Clearing AG berechneten täglichen Abrechnungszahlungen aus Fremdwährungsprodukten sicherzustellen. Weiterhin verpflichtet sich das GCM, die Clearstream Banking AG zu beauftragen, die von der Eurex Clearing AG eingehenden Lastschriften in Fremdwährungen zu Lasten seiner Fremdwährungskonten bei der Clearstream Banking AG für alle entsprechenden Geldforderungen gegen das GCM einzulösen und den jeweiligen Betrag auf das entsprechende Konto der Eurex Clearing AG zu übertragen. Die Eurex Clearing AG veranlasst, dass alle überschüssigen Barguthaben auf den entsprechenden Geldverrechnungskonten des GCM bei der Eurex Clearing AG den jeweiligen Fremdwährungskonten des GCM bei der Clearstream Banking AG gutgeschrieben werden.~~

4. ~~_____~~ Widerruf von Vollmachten und Abbuchungsaufträgen

~~Die im Rahmen dieser Vereinbarung erteilten Vollmachten und Abbuchungsaufträge sind durch das GCM nicht widerrufbar, außer zum Zeitpunkt des Erlöschens der Clearing-Mitgliedschaft. Ein Widerruf führt zur sofortigen Kündigung der Clearing-Mitgliedschaft. Sofern eine Clearing-Mitgliedschaft endet, gelten alle Vollmachten und Abbuchungsaufträge als widerrufen.~~

5. ~~_____~~ Gültigkeitsdauer

~~Diese Vereinbarung bleibt gültig, bis sie von einer Partei gekündigt wird.~~

6. ~~_____~~ Gerichtsstand; Erfüllungsort

~~Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.~~

7. ~~_____~~ Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien werden die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

8. ~~Schiedsgerichtsklausel~~

Bei Streitigkeiten aus Geschäften, die den Clearing-Bedingungen unterliegen, vereinbaren die Parteien die Zuständigkeit des Schiedsgerichts gemäß der Eurex-Börsenordnung.

Ort und Datum

Für das General-Clearing-Mitglied

Für die Eurex Clearing AG

~~2. ————~~ **Eurex Börsen / Direkt Clearing Vereinbarung**

~~Direkt Clearing Vereinbarungen~~

~~zwischen~~

~~der Eurex Clearing AG, Frankfurt am Main,~~

~~und~~

~~_____~~
~~_____~~
~~als Direkt Clearing Mitglied (DCM)~~

~~1. ————~~ Anzuwendende Rechtsvorschriften

~~Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Eurex Clearing AG und des DCM sind in den Clearing-Bedingungen festgelegt; die Clearing-Bedingungen sind in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieses Vertrages. Darüber hinaus finden die Eurex-Börsenordnung, die Eurex-Handelsbedingungen und die sonstigen Eurex-Regelwerke in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.~~

~~2. ————~~ Bestellung von Sicherheiten in Wertpapieren und Wertrechten

~~Zur Bestellung der Sicherheiten gemäß Teilabschnitt "Sicherheitsleistungen" der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG verpfändet das DCM hiermit der Eurex Clearing AG alle Wertpapiere, die in seinem ausschließlich für das Eurex Clearing eingerichteten Pfanddepot bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt, oder bei der SegalIntersettle AG jetzt oder künftig verbucht sind. Zum Zwecke der Verpfändung tritt das DCM hiermit seine Ansprüche gegen die Clearstream Banking AG und die SegalIntersettle AG auf die Herausgabe dieser Wertpapiere an die Eurex Clearing AG ab. Das DCM zeigt der Clearstream Banking AG und der SegalIntersettle AG den Abschluss dieser Verpfändungsvereinbarung unverzüglich an. Werden Wertrechte in das Pfanddepot bei der SegalIntersettle AG eingestellt, so werden diese der Eurex Clearing AG sicherungszediert; die vorstehende Regelung gilt entsprechend.~~

~~Das DCM versichert, dass es Eigentümer der verpfändeten Wertpapiere oder Inhaber der sicherungszedierten Wertrechte oder sonst zur Verpfändung der Wertpapiere oder zur Sicherungszession der Wertrechte berechtigt ist und diese nicht mit gleich- oder vorrangigen Rechten Dritter belastet sind. Das DCM wird für die Dauer der Verpfändung/Sicherungszession solche Forderungen nicht ohne Einwilligung der Eurex Clearing AG entstehen lassen.~~

~~Bei Eintritt des Verzuges des DCM kann die Eurex Clearing AG nach den Regelungen in Teilabschnitt "Verzug" der Clearing-Bedingungen den Verkauf der verpfändeten Wertpapiere ohne vorherige Androhung aus freier Hand vornehmen oder die sicherungszedierten Wertrechte ohne besonderes Verwertungsverfahren liquidieren.~~

~~Das DCM erteilt hiermit der Eurex Clearing AG die Vollmacht, im Falle einer Verwertung in seinem Namen bei der SegalIntersettle AG die Austragung der sicherungszedierten Namensaktien aus den jeweiligen Aktienregistern zu verlangen.~~

3. Geldverrechnungsverkehr

- (1) Das DCM verpflichtet sich, die Landeszentralbank in Hessen – Hauptstelle Frankfurt der Deutschen Bundesbank – (LZB) zu beauftragen, die von der Eurex Clearing AG eingehenden Lastschriften in EUR zu Lasten seines Kontos bei der LZB für alle EUR-Geldforderungen gegen das DCM einzulösen und den jeweiligen Betrag auf das Konto der Eurex Clearing AG zu übertragen. Die Eurex Clearing AG veranlasst, dass alle überschüssigen Barguthaben auf dem EUR-Geldverrechnungskonto des DCM bei der Eurex Clearing AG dem LZB-Konto gutgeschrieben werden.
- (2) Das DCM verpflichtet sich, die Eurex Clearing AG zu bevollmächtigen, alle von der Eurex Clearing AG ermittelten CHF-Geldforderungen gegen das DCM zu Lasten des Kontos des DCM bei der SNB einzuziehen. Die Eurex Clearing AG veranlasst, dass alle überschüssigen Barguthaben auf dem CHF-Geldverrechnungskonto des DCM bei der Eurex Clearing AG dem SNB-Konto des DCM gutgeschrieben werden.
- (3) Das DCM verpflichtet sich, fristgerechte Deckung auf den bei der Clearstream Banking AG unterhaltenen Fremdwährungskonten für die von der Eurex Clearing AG berechneten täglichen Abrechnungszahlungen aus Fremdwährungsprodukten sicherzustellen. Weiterhin verpflichtet sich das DCM, die Clearstream Banking AG zu beauftragen, die von der Eurex Clearing AG eingehenden Lastschriften in Fremdwährungen zu Lasten seiner Fremdwährungskonten bei der Clearstream Banking AG für alle entsprechenden Geldforderungen gegen das DCM einzulösen und den jeweiligen Betrag auf das entsprechende Konto der Eurex Clearing AG zu übertragen. Die Eurex Clearing AG veranlasst, dass alle überschüssigen Barguthaben auf den entsprechenden Geldverrechnungskonten des DCM bei der Eurex Clearing AG den jeweiligen Fremdwährungskonten des DCM bei der Clearstream Banking AG gutgeschrieben werden.

4. Widerruf von Vollmachten und Abbuchungsaufträgen

Die im Rahmen dieser Vereinbarung erteilten Vollmachten und Abbuchungsaufträge sind durch das DCM nicht widerrufbar, außer zum Zeitpunkt des Erlöschens der Clearing-Mitgliedschaft. Ein Widerruf führt zur sofortigen Kündigung der Clearing-Mitgliedschaft. Sofern eine Clearing-Mitgliedschaft endet, gelten alle Vollmachten und Abbuchungsaufträge als widerrufen.

5. Gültigkeitsdauer

Diese Vereinbarung bleibt gültig, bis sie von einer Partei gekündigt wird.

6. Gerichtsstand; Erfüllungsort

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

7. ~~Salvatorische Klausel~~

~~Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien werden die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.~~

8. ~~Schiedsgerichtsklausel~~

~~Bei Streitigkeiten aus Geschäften, die den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG unterliegen, vereinbaren die Parteien die Zuständigkeit des Schiedsgerichts gemäß der Eurex-Börsenordnung.~~

Ort und Datum

Für das Direkt Clearing Mitglied

Für die Eurex Clearing AG

~~3. ———— Eurex Börsen / NCM-GCM Clearing Vereinbarung~~

~~NCM-GCM Clearing Vereinbarung zwischen~~

~~_____~~
~~_____~~
~~als General Clearing Mitglied (GCM)~~

~~und~~

~~_____~~
~~_____~~
~~als Nicht Clearing Mitglied (NCM)~~

~~und der~~

~~Eurex Clearing AG, Frankfurt am Main~~

~~1. ———— Anzuwendende Rechtsvorschriften~~

~~Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Eurex Clearing AG, des GCM und des NCM sind in den Clearing-Bedingungen festgelegt; die Clearing-Bedingungen sind in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieses Vertrages. Darüber hinaus finden die Eurex-Börsenordnung, die Eurex-Handelsbedingungen und die sonstigen Eurex-Regelwerke in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.~~

~~2. ———— Rechtsverhältnisse: Haftung~~

~~(1) — Alle Eingaben des NCM in das System der Eurex wirken unmittelbar für und gegen das GCM. Wird ein vom NCM eingegebener Auftrag oder Quote mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt, kommt ein Geschäft zwischen dem NCM und dem GCM und gleichzeitig ein entsprechendes Geschäft zwischen dem GCM und der Eurex Clearing AG zustande.~~

~~(2) — Das GCM ist verpflichtet, die nicht fristgerechte Erfüllung von Sicherheitsleistungen durch an es angeschlossene Nicht-Clearing-Mitglieder den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen unverzüglich mitzuteilen. Sofern ein angeschlossenes NCM auch Börsenteilnehmer an der Eurex Zürich ist, gilt diese Verpflichtung auch gegenüber der Geschäftsführung der Eurex Zürich; die Übermittlung einer solchen Mitteilung an eine der Eurex-Börsen ist in diesem Falle ausreichend.~~

~~(3) — Weder die Eurex Clearing AG noch das GCM haften für Schäden des NCM, die durch Störung ihres Betriebes infolge von höherer Gewalt, Aufruhr, von Kriegs- und Naturereignissen oder infolge von sonstigen von ihnen nicht zu vertretenden Vorkommnissen (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung) veranlasst sind oder die durch Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslandes eintreten. Für Schäden, die einem NCM beziehungsweise einem GCM infolge technischer Probleme oder infolge teilweiser oder vollständiger Unbenutzbarkeit der von ihm benutzten EDV-Geräte bzw. des EDV-Systems der Eurex-Börsen erwachsen, haftet die Eurex Clearing AG beziehungsweise das GCM, soweit ihren Organen oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, es sei denn, der Schaden resultiert aus einem schuldhaften~~

~~Verstoß der Eurex Clearing AG beziehungsweise des GCM gegen wesentliche Pflichten. Die Haftung der Eurex Clearing AG beziehungsweise des GCM beschränkt sich in diesem Fall bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden.~~

3. ~~Gültigkeitsdauer~~

~~Diese Vereinbarung bleibt gültig, bis sie von einer Partei nach Nummer 1.8.3 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG gekündigt wird.~~

4. ~~Gerichtsstand; Erfüllungsort~~

~~Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.~~

5. ~~Salvatorische Klausel~~

~~Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt entweder die gesetzliche Vorschrift oder (bei Fehlen einer solchen Vorschrift) eine solche Regelung, die die Parteien nach Treu und Glauben zulässigerweise getroffen hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit bekannt gewesen wäre. Gleiches gilt, sofern eine Regelungslücke festgestellt wird.~~

6. ~~Schiedsvereinbarung~~

~~Bei Streitigkeiten aus Geschäften, die den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG unterliegen, vereinbaren die Parteien die Zuständigkeit des Schiedsgerichts gemäß der Eurex-Börsenordnung.~~

(Ort und Datum)

Für das NCM _____ Für das GCM _____

Für die Eurex Clearing AG

4. ~~Eurex Börsen / NCM DCM Clearing Vereinbarung~~

NCM DCM Clearing Vereinbarung zwischen

als Direkt Clearing Mitglied (DCM)

und

als konzernverbundenes Nicht Clearing Mitglied (NCM)

und der

Eurex Clearing AG, Frankfurt am Main

Präambel

Die NCM DCM Vereinbarung kann nur von konzernverbundenen Unternehmen abgeschlossen werden. Art und Umfang des erforderlichen Konzernverbundes werden vom Vorstand der Eurex Clearing AG festgelegt und den Teilnehmern mitgeteilt. NCM und DCM verpflichten sich, den Vorstand der Eurex Clearing AG unverzüglich darüber zu informieren, wenn sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.

1. ~~Anzuwendende Rechtsvorschriften~~

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Eurex Clearing AG, des DCM und des konzernverbundenen NCM sind in den Clearing Bedingungen festgelegt; die Clearing Bedingungen sind in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieses Vertrages. Darüber hinaus finden die Eurex Börsenordnung, die Eurex Handelsbedingungen und die sonstigen Eurex Regelwerke in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

2. ~~Rechtsverhältnisse; Haftung~~

(1) ~~Alle Eingaben des NCM in das System der Eurex wirken unmittelbar für und gegen das DCM. Wird ein vom NCM eingegebener Auftrag oder Quote mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt, kommt ein Geschäft zwischen dem NCM und dem DCM und gleichzeitig ein entsprechendes Geschäft zwischen dem DCM und der Eurex Clearing AG zustande.~~

(2) ~~Das DCM ist verpflichtet, die nicht fristgerechte Erfüllung von Sicherheitsleistungen durch an ihn angeschlossene Nicht-Clearing Mitglieder der Geschäftsführung der Eurex Deutschland unverzüglich mitzuteilen. Sofern ein angeschlossenes NCM auch Börsenteilnehmer an der Eurex Zürich ist, gilt diese Verpflichtung auch gegenüber der Geschäftsführung der Eurex~~

Zürich: die Übermittlung einer solchen Mitteilung an eine der Eurex-Börsen ist in diesem Falle ausreichend.

(3) Weder die Eurex Clearing AG noch das DCM haften für Schäden des NCM, die durch Störung ihres Betriebes infolge von höherer Gewalt, Aufruhr, von Kriegs- und Naturereignissen oder infolge von sonstigen von ihnen nicht zu vertretenden Vorkommnissen (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung) veranlasst sind oder die durch Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslandes eintreten. Für Schäden, die einem NCM beziehungsweise dem DCM infolge technischer Probleme oder infolge teilweiser oder vollständiger Unbenutzbarkeit der von ihm benutzten EDV-Geräte bzw. des EDV-Systems der Eurex-Börsen erwachsen, haftet die Eurex Clearing AG beziehungsweise das DCM, soweit ihren Organen oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, es sei denn, der Schaden resultiert aus einem schuldhaften Verstoß der Eurex Clearing AG beziehungsweise des DCM gegen wesentliche Pflichten. Die Haftung der Eurex Clearing AG beziehungsweise des DCM beschränkt sich in diesem Fall bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden.

3. ~~_____~~ Gültigkeitsdauer

~~Diese Vereinbarung bleibt gültig, bis sie von einer Partei nach Nummer 1.8.3 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG gekündigt wird.~~

4. ~~_____~~ Gerichtsstand; Erfüllungsort

~~Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.~~

5. ~~_____~~ Salvatorische Klausel

~~Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt entweder die gesetzliche Vorschrift oder (bei Fehlen einer solchen Vorschrift) eine solche Regelung, die die Parteien nach Treu und Glauben zulässigerweise getroffen hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit bekannt gewesen wäre. Gleiches gilt, sofern eine Regelungslücke festgestellt wird.~~

6. ~~Schiedsvereinbarung~~

~~Bei Streitigkeiten aus Geschäften, die den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG unterliegen, vereinbaren die Parteien die Zuständigkeit des Schiedsgerichts gemäß der Eurex Börsenordnung.~~

(Ort und Datum)

Für das NCM _____ Für das DCM

Für die Eurex Clearing AG

~~5. ———— Eurex Bonds / General Clearing Vereinbarung~~

General Clearing Vereinbarung

— zwischen

der Eurex Clearing AG, Frankfurt am Main,

und

als General Clearing Mitglied (GCM).

~~1. ———— Anzuwendende Rechtsvorschriften~~

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Eurex Clearing AG und des GCM sind in den Clearing-Bedingungen festgelegt; die Clearing-Bedingungen sind in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieses Vertrages. Darüber hinaus finden die Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Bonds GmbH in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

~~2. ———— Bestellung von Sicherheiten in Wertpapieren und Wertrechten~~

Zur Bestellung der Sicherheiten gemäß Teilabschnitt "Sicherheitsleistungen" der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG verpfändet das GCM hiermit der Eurex Clearing AG alle Wertpapiere, die in seinem ausschließlich für das Eurex Clearing eingerichteten Pfanddepot bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt, jetzt oder künftig verbucht sind. Zum Zwecke der Verpfändung tritt das GCM hiermit seine Ansprüche gegen die Clearstream Banking AG auf die Herausgabe dieser Wertpapiere an die Eurex Clearing AG ab. Das GCM zeigt der Clearstream Banking AG den Abschluss dieser Verpfändungsvereinbarung unverzüglich an.

Das GCM versichert, dass es Eigentümer der verpfändeten Wertpapiere oder Inhaber der sicherungsbedingten Wertrechte oder sonst zur Verpfändung der Wertpapiere oder zur Sicherungszession der Wertrechte berechtigt ist und diese nicht mit gleich- oder vorrangigen Rechten Dritter belastet sind. Das GCM wird für die Dauer der Verpfändung/Sicherungszession solche Forderungen nicht ohne Einwilligung der Eurex Clearing AG entstehen lassen.

Bei Eintritt des Verzuges des GCM kann die Eurex Clearing AG nach den Regelungen im Teilabschnitt "Verzug" der Clearing-Bedingungen den Verkauf der verpfändeten Wertpapiere ohne vorherige Androhung aus freier Hand vornehmen oder die sicherungsbedingten Wertrechte ohne besonderes Verwertungsverfahren liquidieren.

3. ~~_____~~ Geldverrechnungsverkehr

Das GCM verpflichtet sich, die Landeszentralbank in Hessen – Hauptstelle Frankfurt der Deutschen Bundesbank – (LZB) zu beauftragen, die von der Eurex Clearing AG eingehenden Lastschriften in EUR zu Lasten seines Kontos bei der LZB für alle EUR-Geldforderungen gegen das GCM einzulösen und den jeweiligen Betrag auf das Konto der Eurex Clearing AG zu übertragen. Die Eurex Clearing AG veranlasst, dass alle überschüssigen Barguthaben auf dem EUR-Geldverrechnungskonto des GCM bei der Eurex Clearing AG dem LZB-Konto gutgeschrieben werden.

4. ~~_____~~ Vollmacht zur Erteilung von Lieferinstruktionen

Das GCM verpflichtet sich, die Eurex Clearing AG durch Erteilung einer entsprechenden Vollmacht gegenüber dem jeweiligen Zentralverwahrer zu ermächtigen, im Namen des GCM und mit Wirkung für sowie gegen das GCM alle Lieferinstruktionen zu erteilen, freizugeben, zu übermitteln und Lieferinstruktionen zu ergänzen beziehungsweise zu ändern, die zur fristgemäßen Erfüllung seiner gegenüber der Eurex Clearing AG bestehenden Liefer- und Zahlungsverpflichtungen aus Transaktionen an der Eurex Bonds GmbH erforderlich sind.

5. ~~_____~~ Widerruf von Vollmachten und Abbuchungsaufträgen

Die im Rahmen dieser Vereinbarung erteilten Vollmachten und Abbuchungsaufträge sind durch das GCM nicht widerrufbar außer zum Zeitpunkt des Erlöschens der Clearing-Mitgliedschaft. Ein Widerruf führt zur sofortigen Kündigung der Clearing-Mitgliedschaft. Sofern eine Clearing-Mitgliedschaft endet, gelten alle Vollmachten und Abbuchungsaufträge als widerrufen.

6. ~~_____~~ Gültigkeitsdauer

Diese Vereinbarung bleibt gültig, bis sie von einer Partei gekündigt wird.

7. ~~Gerichtsstand, Erfüllungsort~~

~~Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.~~

8. ~~Salvatorische Klausel~~

~~Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien werden die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.~~

9. ~~Schiedsgerichtsklausel~~

~~Bei Streitigkeiten aus Geschäften, die den Clearing-Bedingungen unterliegen, vereinbaren die Parteien die Zuständigkeit des Schiedsgericht gemäß der Eurex-Börsenordnung.~~

Ort und Datum

Für das GCM

Für die Eurex Clearing AG

6. ~~Eurex Bonds / Direkt Clearing Vereinbarung~~

~~Direkt Clearing Vereinbarung~~

~~zwischen~~

~~der Eurex Clearing AG, Frankfurt am Main,~~

~~und~~

~~als Direkt Clearing Mitglied (DCM).~~

1. ~~Anzuwendende Rechtsvorschriften~~

~~Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Eurex Clearing AG und des DCM sind in den Clearing-Bedingungen festgelegt; die Clearing-Bedingungen sind in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieses Vertrages. Darüber hinaus finden die Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Bonds GmbH in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.~~

2. ~~Bestellung von Sicherheiten in Wertpapieren und Wertrechten~~

~~Zur Bestellung der Sicherheiten gemäß Teilabschnitt "Sicherheitsleistungen" der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG verpfändet das DCM hiermit der Eurex Clearing AG alle Wertpapiere, die in seinem ausschließlich für das Eurex Clearing eingerichteten Pfanddepot bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt, jetzt oder künftig verbucht sind. Zum Zwecke der Verpfändung tritt das DCM hiermit seine Ansprüche gegen die Clearstream Banking AG auf die Herausgabe dieser Wertpapiere an die Eurex Clearing AG ab. Das DCM zeigt der Clearstream Banking AG den Abschluss dieser Verpfändungsvereinbarung unverzüglich an.~~

~~Das DCM versichert, dass es Eigentümer der verpfändeten Wertpapiere oder Inhaber der sicherungs-zedierten Wertrechte oder sonst zur Verpfändung der Wertpapiere oder zur Sicherungszession der Wertrechte berechtigt ist und diese nicht mit gleich- oder vorrangigen Rechten Dritter belastet sind. Das DCM wird für die Dauer der Verpfändung/Sicherungszession solche Forderungen nicht ohne Einwilligung der Eurex Clearing AG entstehen lassen.~~

Bei Eintritt des Verzuges des DCM kann die Eurex Clearing AG nach den Regelungen im Teilabschnitt "Verzug" der Clearing-Bedingungen den Verkauf der verpfändeten Wertpapiere ohne vorherige Androhung aus freier Hand vornehmen oder die sicherungsbedingten Wertrechte ohne besonderes Verwertungsverfahren liquidieren.

3. ~~_____~~ Geldverrechnungsverkehr

Das DCM verpflichtet sich, die Landeszentralbank in Hessen – Hauptstelle Frankfurt der Deutschen Bundesbank – (LZB) zu beauftragen, die von der Eurex Clearing AG eingehenden Lastschriften in EUR zu Lasten seines Kontos bei der LZB für alle EUR-Geldforderungen gegen das DCM einzulösen und den jeweiligen Betrag auf das Konto der Eurex Clearing AG zu übertragen. Die Eurex Clearing AG veranlasst, dass alle überschüssigen Barguthaben auf dem Euro-Geldverrechnungskonto des DCM bei der Eurex Clearing AG dem LZB-Konto gutgeschrieben werden.

4. ~~_____~~ Vollmacht zur Erteilung von Lieferinstruktionen

Das DCM verpflichtet sich, die Eurex Clearing AG durch Erteilung einer entsprechenden Vollmacht gegenüber dem jeweiligen Zentralverwahrer zu ermächtigen, im Namen des DCM und mit Wirkung für sowie gegen das DCM alle Lieferinstruktionen zu erteilen, freizugeben, zu übermitteln und Lieferinstruktionen zu ergänzen beziehungsweise zu ändern, die zur fristgemäßen Erfüllung seiner gegenüber der Eurex Clearing AG bestehenden Liefer- und Zahlungsverpflichtungen aus Transaktionen an der Eurex Bonds GmbH erforderlich sind.

5. ~~_____~~ Widerruf von Vollmachten und Abbuchungsaufträgen

Die im Rahmen dieser Vereinbarung erteilten Vollmachten und Abbuchungsaufträge sind durch das DCM nicht widerrufbar außer zum Zeitpunkt des Erlöschens der Clearing-Mitgliedschaft. Ein Widerruf führt zur sofortigen Kündigung der Clearing-Mitgliedschaft. Sofern eine Clearing-Mitgliedschaft endet, gelten alle Vollmachten und Abbuchungsaufträge als widerrufen.

6. ~~_____~~ Gültigkeitsdauer

Diese Vereinbarung bleibt gültig, bis sie von einer Partei gekündigt wird.

7. ~~_____~~ Gerichtsstand, Erfüllungsort

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

8. ~~Salvatorische Klausel~~

~~Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien werden die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.~~

9. ~~Schiedsgerichtsklausel~~

~~Bei Streitigkeiten aus Geschäften, die den Clearing-Bedingungen unterliegen, vereinbaren die Parteien die Zuständigkeit des Schiedsgericht gemäß der Eurex-Börsenordnung.~~

Ort und Datum

Für das Direkt-Clearing-Mitglied

Für die Eurex Clearing AG

~~7. ———— Eurex Bonds / NCM-GCM-Clearing-Vereinbarung~~

~~NCM-GCM-Clearing-Vereinbarung~~

~~——— zwischen~~

~~_____~~

~~als General-Clearing-Mitglied (GCM)~~

~~und~~

~~_____~~

~~als Nicht-Clearing-Mitglied (NCM)~~

~~und der~~

~~Eurex Clearing AG, Frankfurt am Main.~~

~~1. ———— Anzuwendende Rechtsvorschriften~~

~~Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Eurex Clearing AG, des GCM und des NCM sind in den Clearing-Bedingungen festgelegt; die Clearing-Bedingungen sind in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieses Vertrages. Darüber hinaus finden die Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Bonds GmbH in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.~~

2. Rechtsverhältnisse; Haftung

- (1) Alle Eingaben des NCM in das System der Eurex Bonds GmbH wirken unmittelbar für und gegen das GCM. Wird ein vom NCM eingegebener Auftrag oder Quote mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt, kommt ein Geschäft zwischen dem NCM und dem GCM und gleichzeitig ein entsprechendes Geschäft zwischen dem GCM und der Eurex Clearing AG zustande.
- (2) Das GCM ist verpflichtet, die nicht fristgerechte Erfüllung von Sicherheitsleistungen durch an ihn angeschlossene Nicht-Clearing-Mitglieder der Geschäftsführung der Eurex Bonds GmbH unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Weder die Eurex Clearing AG noch das GCM haften für Schäden des NCM beziehungsweise des GCM, die durch Störung ihres Betriebes infolge von höherer Gewalt, Aufruhr, von Kriegs- und Naturereignissen oder infolge von sonstigen von ihnen nicht zu vertretenden Vorkommnissen (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung) veranlasst sind oder die durch Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslandes eintreten. Für Schäden, die einem NCM beziehungsweise einem GCM infolge technischer Probleme oder infolge teilweiser oder vollständiger Unbenutzbarkeit der von ihm benutzten EDV-Geräte bzw. des EDV-Systems der Eurex Bonds GmbH erwachsen, haftet die Eurex Clearing AG beziehungsweise das GCM, soweit ihren Organen oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, es sei denn, der Schaden resultiert aus einem schuldhaften Verstoß der Eurex Clearing AG beziehungsweise des GCM gegen wesentliche Pflichten. Die Haftung der Eurex Clearing AG beziehungsweise des GCM beschränkt sich in diesem Fall bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden.

3. Gültigkeitsdauer

Diese Vereinbarung bleibt gültig, bis sie von einer Partei nach Nummer 1.8.3 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG gekündigt wird.

4. Gerichtsstand; Erfüllungsort

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

5. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt entweder die gesetzliche Vorschrift oder (bei Fehlen einer solchen Vorschrift) eine solche Regelung, die die Parteien nach Treu und Glauben zulässigerweise getroffen hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit bekannt gewesen wäre. Gleiches gilt, sofern eine Regelungslücke festgestellt wird.

6. Schiedsvereinbarung

Bei Streitigkeiten aus Geschäften, die den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG unterliegen, vereinbaren die Parteien die Zuständigkeit des Schiedsgerichts gemäß der Eurex-Börsenordnung.

Ort und Datum

Für das GCM

Für das NCM

Für die Eurex Clearing AG

~~8. ————~~ ~~Eurex Bonds / NCM-DCM-Clearing-Vereinbarung~~

NCM-DCM-Clearing-Vereinbarung

zwischen

als Direkt-Clearing-Mitglied (DCM)

und

als konzernverbundenes Nicht-Clearing-Mitglied (NCM)

und der

Eurex Clearing AG, Frankfurt am Main.

Präambel

Die NCM-DCM-Vereinbarung kann nur von konzernverbundenen Unternehmen abgeschlossen werden. Art und Umfang des erforderlichen Konzernverbundes werden vom Vorstand der Eurex Clearing AG festgelegt und den Teilnehmern mitgeteilt. NCM und DCM verpflichten sich, den Vorstand der Eurex Clearing AG unverzüglich darüber zu informieren, wenn sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.

~~1. ————~~ Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Eurex Clearing AG, des DCM und des konzernverbundenen NCM sind in den Clearing-Bedingungen festgelegt; die Clearing-Bedingungen sind in ihrer jeweils gültigen

Fassung Bestandteil dieses Vertrages. Darüber hinaus finden die Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Bonds GmbH in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

2. ~~Rechtsverhältnisse; Haftung~~

- (1) ~~Alle Eingaben des NCM in das System der Eurex Bonds GmbH wirken unmittelbar für und gegen das DCM. Wird ein vom NCM eingegebener Auftrag oder Quote mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt, kommt ein Geschäft zwischen dem NCM und dem DCM und gleichzeitig ein entsprechendes Geschäft zwischen dem DCM und der Eurex Clearing AG zustande.~~
- (2) ~~Das DCM ist verpflichtet, die nicht fristgerechte Erfüllung von Sicherheitsleistungen durch an es angeschlossene Nicht Clearing Mitglieder der Geschäftsführung der Eurex Bonds GmbH unverzüglich mitzuteilen.~~
- (3) ~~Weder die Eurex Clearing AG noch das DCM haften für Schäden des NCM beziehungsweise des DCM, die durch Störung ihres Betriebes infolge von höherer Gewalt, Aufruhr, von Kriegs- und Naturereignissen oder infolge von sonstigen von ihnen nicht zu vertretenden Vorkommnissen (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung) veranlasst sind oder die durch Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslandes eintreten. Für Schäden, die einem NCM beziehungsweise dem DCM infolge technischer Probleme oder infolge teilweiser oder vollständiger Unbenutzbarkeit der von ihm benutzten EDV-Geräte bzw. des EDV-Systems der Eurex Bonds GmbH erwachsen, haftet die Eurex Clearing AG beziehungsweise das DCM, soweit ihren Organen oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, es sei denn, der Schaden resultiert aus einem schuldhaften Verstoß der Eurex Clearing AG beziehungsweise des DCM gegen wesentliche Pflichten. Die Haftung der Eurex Clearing AG beziehungsweise des DCM beschränkt sich in diesem Fall bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss vorausschbaren vertragstypischen Schaden.~~

3. ~~Gültigkeitsdauer~~

~~Diese Vereinbarung bleibt gültig, bis sie von einer Partei nach Nummer 1.8.3 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG gekündigt wird.~~

4. ~~Gerichtsstand; Erfüllungsort~~

~~Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.~~

5. ~~Salvatorische Klausel~~

~~Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt entweder die gesetzliche Vorschrift oder (bei Fehlen einer solchen Vorschrift) eine solche Regelung, welche die Parteien nach Treu und Glauben zulässigerweise~~

getroffen hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit bekannt gewesen wäre. Gleiches gilt, sofern eine Regelungslücke festgestellt wird.

6. ~~_____~~ Schiedsvereinbarung

Bei Streitigkeiten aus Geschäften, die den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG unterliegen, vereinbaren die Parteien die Zuständigkeit des Schiedsgerichts gemäß der Eurex Börsenordnung.

Ort und Datum

Für das NCM

Für das DCM

Für die Eurex Clearing AG

~~9. ———— Eurex Repo / General Clearing Vereinbarung~~

General Clearing Vereinbarung

zwischen

der Eurex Clearing AG, Frankfurt am Main,

und

als General Clearing Mitglied (GCM).

1. ———— Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Eurex Clearing AG und des GCM sind in den Clearing-Bedingungen festgelegt; die Clearing-Bedingungen sind in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieses Vertrages. Darüber hinaus finden die Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Repo GmbH in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

2. ———— Bestellung von Sicherheiten in Wertpapieren

Zur Bestellung der Sicherheiten gemäß Teilabschnitt "Sicherheitsleistungen" der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG verpfändet das GCM hiermit der Eurex Clearing AG alle Wertpapiere, die in seinem ausschließlich für das Eurex Clearing eingerichteten Pfanddepot bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt, jetzt oder künftig verbucht sind. Zum Zwecke der Verpfändung tritt das GCM hiermit seine Ansprüche gegen die Clearstream Banking AG auf die Herausgabe dieser Wertpapiere an die Eurex Clearing AG ab. Das GCM zeigt der Clearstream Banking AG den Abschluss dieser Verpfändungsvereinbarung unverzüglich an.

Das GCM versichert, dass es Eigentümer der verpfändeten Wertpapiere oder Inhaber der sicherungszielen Wertrechte oder sonst zur Verpfändung der Wertpapiere oder zur Sicherungszession der Wertrechte berechtigt ist und diese nicht mit gleich- oder vorrangigen Rechten Dritter belastet sind. Das GCM wird für die Dauer der Verpfändung/Sicherungszession solche Forderungen nicht ohne Einwilligung der Eurex Clearing AG entstehen lassen.

Bei Eintritt des Verzuges des GCM kann die Eurex Clearing AG nach den Regelungen im Teilabschnitt "Verzug" der Clearing-Bedingungen den Verkauf der verpfändeten Wertpapiere ohne vorherige Androhung aus freier Hand vornehmen oder die sicherungszedierten Wertrechte ohne besonderes Verwertungsverfahren liquidieren.

3. ~~_____~~ Geldverrechnungsverkehr

Das GCM verpflichtet sich, die Landeszentralbank in Hessen – Hauptstelle Frankfurt der Deutschen Bundesbank – (LZB) zu beauftragen, die von der Eurex Clearing AG eingehenden Lastschriften in EUR zu Lasten seines Kontos bei der LZB für alle EUR-Geldforderungen gegen das GCM einzulösen und den jeweiligen Betrag auf das Konto der Eurex Clearing AG zu übertragen. Die Eurex Clearing AG veranlasst, dass alle überschüssigen Barguthaben auf dem EUR-Geldverrechnungskonto des GCM bei der Eurex Clearing AG dem LZB-Konto gutgeschrieben werden.

4. ~~_____~~ Vollmacht zur Erteilung von Lieferinstruktionen

Das GCM verpflichtet sich, die Eurex Clearing AG durch Erteilung einer entsprechenden Vollmacht gegenüber dem jeweiligen Zentralverwahrer zu ermächtigen, im Namen des GCM und mit Wirkung für sowie gegen das GCM alle Lieferinstruktionen zu erteilen, freizugeben, zu übermitteln und Lieferinstruktionen zu ergänzen beziehungsweise zu ändern, die zur fristgemäßen Erfüllung seiner gegenüber der Eurex Clearing AG bestehenden Liefer- und Zahlungsverpflichtungen aus Transaktionen an der Eurex Repo GmbH erforderlich sind.

5. ~~_____~~ Widerruf von Vollmachten und Abbuchungsaufträgen

Die im Rahmen dieser Vereinbarung erteilten Vollmachten und Abbuchungsaufträge sind durch das GCM nicht widerrufbar außer zum Zeitpunkt des Erlöschens der Clearing-Mitgliedschaft. Ein Widerruf führt zur sofortigen Kündigung der Clearing-Mitgliedschaft. Sofern eine Clearing-Mitgliedschaft endet, gelten alle Vollmachten und Abbuchungsaufträge als widerrufen.

6. ~~_____~~ Gültigkeitsdauer

Diese Vereinbarung bleibt gültig, bis sie von einer Partei gekündigt wird.

7. ~~_____~~ Gerichtsstand; Erfüllungsort

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

8. ~~_____~~ Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien werden die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch

eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

Ort und Datum

Für das GCM

Für die Eurex Clearing AG

10. ~~Eurex Repo / Direkt Clearing Vereinbarung~~

~~Direkt Clearing Vereinbarung~~

~~zwischen~~

~~der Eurex Clearing AG, Frankfurt am Main,~~

~~und~~

~~als Direkt Clearing Mitglied (DCM).~~

1. ~~Anzuwendende Rechtsvorschriften~~

~~Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Eurex Clearing AG und des DCM sind in den Clearing-Bedingungen festgelegt; die Clearing-Bedingungen sind in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieses Vertrages. Darüber hinaus finden die Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Repo GmbH in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.~~

2. ~~Bestellung von Sicherheiten in Wertpapieren~~

~~Zur Bestellung der Sicherheiten gemäß Teilabschnitt "Sicherheitsleistungen" der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG verpfändet das DCM hiermit der Eurex Clearing AG alle Wertpapiere, die in seinem ausschließlich für das Eurex Clearing eingerichteten Pfanddepot bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt, jetzt oder künftig verbucht sind. Zum Zwecke der Verpfändung tritt das DCM hiermit seine Ansprüche gegen die Clearstream Banking AG auf die Herausgabe dieser Wertpapiere an die Eurex Clearing AG ab. Das DCM zeigt der Clearstream Banking AG den Abschluss dieser Verpfändungsvereinbarung unverzüglich an.~~

~~Das DCM versichert, dass es Eigentümer der verpfändeten Wertpapiere oder Inhaber der sicherungszedierten Wertrechte oder sonst zur Verpfändung der Wertpapiere oder zur Sicherungszession der Wertrechte berechtigt ist und diese nicht mit gleich- oder vorrangigen Rechten Dritter belastet sind. Das DCM wird für die Dauer der Verpfändung/Sicherungszession solche Forderungen nicht ohne Einwilligung der Eurex Clearing AG entstehen lassen.~~

Bei Eintritt des Verzuges des DCM kann die Eurex Clearing AG nach den Regelungen im Teilabschnitt "Verzug" der Clearing-Bedingungen den Verkauf der verpfändeten Wertpapiere ohne vorherige Androhung aus freier Hand vornehmen oder die sicherungszedierten Wertrechte ohne besonderes Verwertungsverfahren liquidieren.

3.

 Geldverrechnungsverkehr

Das DCM verpflichtet sich, die Landeszentralbank in Hessen – Hauptstelle Frankfurt der Deutschen Bundesbank – (LZB) zu beauftragen, die von der Eurex Clearing AG eingehenden Lastschriften in EUR zu Lasten seines Kontos bei der LZB für alle EUR-Geldforderungen gegen das DCM einzulösen und den jeweiligen Betrag auf das Konto der Eurex Clearing AG zu übertragen. Die Eurex Clearing AG veranlasst, dass alle überschüssigen Barguthaben auf dem Euro-Geldverrechnungskonto des DCM bei der Eurex Clearing AG dem LZB-Konto gutgeschrieben werden.

4.

 Vollmacht zur Erteilung von Lieferinstruktionen

Das DCM verpflichtet sich, die Eurex Clearing AG durch Erteilung einer entsprechenden Vollmacht gegenüber dem jeweiligen Zentralverwahrer zu ermächtigen, im Namen des DCM und mit Wirkung für sowie gegen das DCM alle Lieferinstruktionen zu erteilen, freizugeben, zu übermitteln und Lieferinstruktionen zu ergänzen beziehungsweise zu ändern, die zur fristgemäßen Erfüllung seiner gegenüber der Eurex Clearing AG bestehenden Liefer- und Zahlungsverpflichtungen aus Transaktionen an der Eurex Repo GmbH erforderlich sind.

5.

 Widerruf von Vollmachten
und Abbuchungsaufträgen

Die im Rahmen dieser Vereinbarung erteilten Vollmachten und Abbuchungsaufträge sind durch das DCM nicht widerrufbar außer zum Zeitpunkt des Erlöschens der Clearing-Mitgliedschaft. Ein Widerruf führt zur sofortigen Kündigung der Clearing-Mitgliedschaft. Sofern eine Clearing-Mitgliedschaft endet, gelten alle Vollmachten und Abbuchungsaufträge als widerrufen.

6.

 Gültigkeitsdauer

Diese Vereinbarung bleibt gültig, bis sie von einer Partei gekündigt wird.

7.

 Gerichtsstand;
Erfüllungsort

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

8.

 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien werden die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

Ort und Datum

Für das Direkt Clearing Mitglied

Für die Eurex Clearing AG

11. ~~Eurex Repo / NCM-~~
~~GCM-Clearing-Vereinbarung~~

~~NCM-GCM-Clearing-Vereinbarung~~

~~zwischen~~

~~_____~~

~~als General-Clearing-Mitglied (GCM)~~

~~und~~

~~_____~~

~~als Nicht-Clearing-Mitglied (NCM)~~

~~und der~~

~~Eurex Clearing AG, Frankfurt am Main.~~

1. ~~_____~~ Anzuwendende
Rechtsvorschriften

~~Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Eurex Clearing AG, des GCM und des NCM sind in den Clearing-Bedingungen festgelegt; die Clearing-Bedingungen sind in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieses Vertrages. Darüber hinaus finden die Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Repo GmbH in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.~~

2. ~~_____~~ Rechtsverhältnisse;
Haftung

(1) Ein Repo-Geschäft bezeichnet einen Kauf/Verkauf von Wertpapieren und deren gleichzeitigen Rückverkauf/kauf auf Termin. Es setzt sich somit aus einer Kauf („Front-Leg“) mit gleichzeitiger Rückkaufvereinbarung („Term-Leg“) über Wertpapiere zu einem bestimmten Termin zusammen.

(2) Repo-Geschäfte an der Eurex Repo GmbH werden nur zwischen der Eurex Clearing AG und einem Institut, das im Besitz einer Clearing-Lizenz ist, abgeschlossen. Ist ein Teilnehmer an der Eurex Repo GmbH selbst nicht zum Clearing berechtigt (Nicht-Clearing-Mitglied), kommen Geschäfte nur über das General-Clearing-Mitglied (Kapitel I Nummer 1.2.5 Absatz 1) oder das konzernverbundene Direkt-Clearing-Mitglied (Kapitel I Nummer 1.2.5 Absatz 2) zustande, über das er seine Geschäfte an der Eurex Repo GmbH abwickelt.

(3) Alle Eingaben des Nicht-Clearing-Mitglieds in das System der Eurex Repo GmbH wirken unmittelbar für und gegen das General-Clearing-Mitglied. Wird mittels des Systems der Eurex Repo GmbH von dem Nicht-Clearing-Mitglied ein Repo-Geschäft abgeschlossen, kommt ein Repo-Geschäft zwischen dem Nicht-Clearing-Mitglied und dem General-Clearing-Mitglied sowie gleichzeitig ein entsprechendes Repo-Geschäft zwischen dem General-Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG zustande.

(4) _____ Das GCM ist verpflichtet, die nicht fristgerechte Erfüllung von Sicherheitsleistungen durch an ihn angeschlossene Nicht-Clearing-Mitglieder der Geschäftsführung der Eurex Repo GmbH unverzüglich mitzuteilen.

(5) _____ Weder die Eurex Clearing AG noch das GCM haften für Schäden des NCM beziehungsweise des GCM, die durch Störung ihres Betriebes infolge von höherer Gewalt, Aufruhr, von Kriegs- und Naturereignissen oder infolge von sonstigen von ihnen nicht zu vertretenden Vorkommnissen (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung) veranlasst sind oder die durch Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslandes eintreten. Für Schäden, die einem NCM beziehungsweise einem GCM infolge technischer Probleme oder infolge teilweiser oder vollständiger Unbenutzbarkeit der von ihm benutzten EDV-Geräte bzw. des EDV-Systems der Eurex Repo GmbH erwachsen, haftet die Eurex Clearing AG beziehungsweise das GCM, soweit ihren Organen oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, es sei denn, der Schaden resultiert aus einem schuldhaften Verstoß der Eurex Clearing AG beziehungsweise des GCM gegen wesentliche Pflichten. Die Haftung der Eurex Clearing AG beziehungsweise des GCM beschränkt sich in diesem Fall bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden.

3. _____ Gültigkeitsdauer

Diese Vereinbarung bleibt gültig, bis sie von einer Partei nach Kapitel I Nummer 1.8.3 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG gekündigt wird.

4. _____ Gerichtsstand;
Erfüllungsort

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

5. _____ Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt entweder die gesetzliche Vorschrift oder (bei Fehlen einer solchen Vorschrift) eine solche Regelung, die die Parteien nach Treu und Glauben zulässigerweise getroffen hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit bekannt gewesen wäre. Gleiches gilt, sofern eine Regelungslücke festgestellt wird.

Ort und Datum

Für das GCM

Für das NCM

Für die Eurex Clearing AG

12. Eurex Repo / NCM-
DCM-Clearing-Vereinbarung

NCM-DCM-Clearing-Vereinbarung

zwischen

als Direkt-Clearing-Mitglied (DCM)

und

als konzernverbundenes Nicht-Clearing-Mitglied (NCM)

und der

Eurex Clearing AG, Frankfurt am Main.

Präambel

Die NCM-DCM-Vereinbarung kann nur von konzernverbundenen Unternehmen abgeschlossen werden. Art und Umfang des erforderlichen Konzernverbundes werden vom Vorstand der Eurex Clearing AG festgelegt und den Teilnehmern mitgeteilt. NCM und DCM verpflichten sich, den Vorstand der Eurex Clearing AG unverzüglich darüber zu informieren, wenn sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.

1. Anzuwendende
Rechtsvorschriften

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Eurex Clearing AG, des DCM und des konzernverbundenen NCM sind in den Clearing-Bedingungen festgelegt; die Clearing-Bedingungen sind in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieses Vertra-

ges. Darüber hinaus finden die Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Repo GmbH in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

2. _____ Rechtsverhältnisse;
Haftung

(1) Ein Repo-Geschäft bezeichnet einen Kauf/Verkauf von Wertpapieren und deren gleichzeitigen Rückverkauf/kauf auf Termin. Es setzt sich somit aus einer Kauf- („Front-Leg“) mit gleichzeitiger Rückkaufvereinbarung („Term-Leg“) über Wertpapiere zu einem bestimmten Termin zusammen.

(2) Repo-Geschäfte an der Eurex Repo GmbH werden nur zwischen der Eurex Clearing AG und einem Institut, das im Besitz einer Clearing-Lizenz ist, abgeschlossen. Ist ein Teilnehmer an der Eurex Repo GmbH selbst nicht zum Clearing berechtigt (Nicht-Clearing-Mitglied), kommen Geschäfte nur über das General-Clearing-Mitglied (Kapitel I Nummer 1.2.5 Absatz 1) oder das konzernverbundene Direkt-Clearing-Mitglied (Kapitel I Nummer 1.2.5 Absatz 2) zustande, über das er seine Geschäfte an der Eurex Repo GmbH abwickelt.

(3) Alle Eingaben des Nicht-Clearing-Mitglieds in das System der Eurex Repo GmbH wirken unmittelbar für und gegen das Direkt-Clearing-Mitglied. Wird mittels des Systems der Eurex Repo GmbH von einem Nicht-Clearing-Mitglied ein Repo-Geschäft abgeschlossen, kommt ein Repo-Geschäft zwischen dem Nicht-Clearing-Mitglied und dem konzernverbundenen Direkt-Clearing-Mitglied sowie gleichzeitig ein entsprechendes Repo-Geschäft zwischen dem konzernverbundenen Direkt-Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG zustande.

(4) _____ Das DCM ist verpflichtet, die nicht fristgerechte Erfüllung von Sicherheitsleistungen durch an ihn angeschlossene Nicht-Clearing-Mitglieder der Geschäftsführung der Eurex Repo GmbH unverzüglich mitzuteilen.

(5) _____ Weder die Eurex Clearing AG noch das DCM haften für Schäden des NCM beziehungsweise des DCM, die durch Störung ihres Betriebes infolge von höherer Gewalt, Aufruhr, von Kriegs- und Naturereignissen oder infolge von sonstigen von ihnen nicht zu vertretenden Vorkommnissen (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung) veranlasst sind oder die durch Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslandes eintreten. Für Schäden, die einem NCM beziehungsweise einem DCM infolge technischer Probleme oder infolge teilweiser oder vollständiger Unbenutzbarkeit der von ihm benutzten EDV-Geräte bzw. des EDV-Systems der Eurex Repo GmbH erwachsen, haftet die Eurex Clearing AG beziehungsweise das DCM, soweit ihren Organen oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, es sei denn, der Schaden resultiert aus einem schuldhaften Verstoß der Eurex Clearing AG beziehungsweise des DCM gegen wesentliche Pflichten. Die Haftung der Eurex Clearing AG beziehungsweise des DCM beschränkt sich in diesem Fall bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden.

3. _____ Gültigkeitsdauer

Diese Vereinbarung bleibt gültig, bis sie von einer Partei nach Kapitel I Nummer 1.8.3 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG gekündigt wird.

4. _____ Gerichtsstand;
Erfüllungsort

Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

5. _____ Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt entweder die gesetzliche Vorschrift oder (bei Fehlen einer solchen Vorschrift) eine solche Regelung, welche die Parteien nach Treu und Glauben zulässigerweise getroffen hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit bekannt gewesen wäre. Gleiches gilt, sofern eine Regelungslücke festgestellt wird.

Ort und Datum

Für das NCM

Für das DCM

Für die Eurex Clearing AG